

Die Fachgruppe

Nr. 23 4. Jahrgang

Danzig, 1. Dezember 1941

Ständige Beilage
der
Danziger Wirtschaftszeitung

Erscheint halbmonatlich

Industrielle Berufsausbildung

Von Rudolf Sube, stellv. Geschäftsführer der Industrie-Abteilung der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen.

Der technischen Rationalisierung der industriellen Betriebe sind durch den Krieg gewisse Grenzen gesetzt. Neuzeitliche Arbeitsmaschinen und Hilfsmittel sind das industrielle Rüstzeug, um die Leistungsfähigkeit der Betriebe zu steigern, die wiederum die Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Danzig-Westpreußischen Industrie mit der Industrie des Altreichs ist. Durch die gewaltige wirtschaftliche Entwicklung seit 1933 wurde die Industrie der Altreichsgebiete in den Stand gesetzt, den Maschinenpark ständig auszubauen und zu verbessern, um den erhöhten Anforderungen an die Leistungskraft gewachsen zu sein. Die modernsten Maschinen sind aber nicht das alleinige Mittel zur Erzielung von Höchstleistungen, sondern mit der technischen Ausrüstung der Betriebe muß auch die Leistungsfähigkeit der in den Betrieben arbeitenden Menschen Schritt halten. Tüchtige Facharbeiter und Werkmeister, vorzüglich ausgebildete Kräfte für die sonstigen mannigfachen Aufgaben der Industriebetriebe sind ebenso wichtig wie eine neuzeitliche maschinelle Betriebsapparatur.

Die Industrie des Reichsgaues Danzig-Westpreußen hat seit der Eingliederung des Gauegebietes in das Reich nur in sehr beschränktem Umfange Gelegenheit gehabt, neue Maschinen zu beschaffen, weil die seit Kriegsausbruch verschärft durchzuführende Rohstoffbewirtschaftung und der auf Kriegsaufgaben ausgerichtete Einfluß der Arbeitskräfte unvermeidbare Beschränkungen auferlegte. Diese Beschränkungen behindern den Ausbau des einzelnen Betriebes und die Gesamtindustrialisierung des Reichsgaues bis zu einem bestimmten Grade. Unbehindert sind jedoch die Betriebe auf dem Gebiete der Berufsertüchtigung der Gefolgsschaften. Diese Aufgabe kann in Angriff genommen und besonders gefördert werden, bis die technische Vervollständigung der Betriebseinrichtungen nach der Beendigung des Krieges eingeleitet werden kann. Wenn auch die Wechselwirkung zwischen modern ausgerüsteten Betrieben und der auf rationelle Arbeitsmethoden ausgerichteten Berufsausbildung nicht bestritten werden soll, so darf diese Erkenntnis nicht übersehen, daß bei der Berufsausbildung zunächst größter Wert auf die Systematik der Ausbildung gelegt werden muß. Die Grundlagen einer planmäßigen Berufsausbildung können auch während des Krieges geschaffen werden, weil es sich um Vorarbeiten für spätere Entwicklungen handelt. Der Anschluß an neuzeitliche Anforderungen läßt sich viel leichter gewinnen, wenn die Grundlagen vorhanden sind, auf denen weitergebaut werden kann.

Die Industrie-Abteilung der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen hat in diesen Tagen den Betriebsführern der Danzig-Westpreußischen Industriebetriebe eine „Sonderausgabe“ des Nachrichtendienstes zugehen lassen, die sich mit dem Rüstzeug für eine planmäßige industrielle Berufsausbildung befaßt. In einem Vorwort zu der „Sonderausgabe“ bringt Präsident Dr. Mohr in seiner Eigenschaft als Leiter der Industrie-Abteilung zum Ausdruck, daß das Intensivieren der Berufsausbildung während des Krieges in späteren Jahren die besten Früchte reifen lassen wird. In den einleitenden Betrachtungen der „Sonderausgabe“ wird die „Industrielle Berufsausbildung“ als ein wichtiger Grundstein zum Wirtschaftsaufbau im Reichsgau Danzig-Westpreußen behandelt, und es wird betont: Die Ausbildung eines leistungsfähigen industriellen Nachwuchses kann nicht von einer Stelle allein vertreten werden, denn Aufgabestellungen, welche die Gesamtheit des Volkes angehen, sind nur durch Gemeinschaftsleistungen zu bewältigen; im industriellen Sektor der deutschen Wirtschaft sind deshalb als entscheidende Faktoren die Reichswirtschaftskammer, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, die Reichsgruppe Industrie, das Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe, die

Reichsjugendführung und die Deutsche Arbeitsfront anzusehen, welche in ihrem Bereich die grundsätzlichen Richtlinien gemeinsam bestimmen. Im Bereich der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen werden die Arbeiten auf dem Gebiet der industriellen Berufsausbildung getragen durch die „Abteilung Berufserziehung und Leistungssteigerung der Industrie- und Handelskammer“ und die Industrie-Abteilung der Wirtschaftskammer. Der Industrie-Abteilung stehen als Träger der industriellen Berufsausbildungsarbeiten die „Obleute für Qualitätsarbeit“ und die „Beauftragten für industrielle Berufsausbildung“ sowie der Arbeitskreis der betrieblichen Ausbildungsleiter zur Verfügung. Diese Persönlichkeiten entstammen den verschiedensten Betriebsbereichen und verfügen je nach ihrer Stellung im Betrieb über bestimmte Erfahrungen in der praktischen Berufsausbildung.

Die „Sonderausgabe“ des Nachrichtendienstes der Industrie-Abteilung über die „Industrielle Berufsausbildung“ ist dazu bestimmt, den erfahrenen Berufsausbildungskräften in den Betrieben als Leitfaden zu dienen und den Unternehmungen, die bisher der Berufsausbildung noch nicht die erforderliche Beachtung schenkten, die elementaren Grundlagen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die „Sonderausgabe“ dient der Abgrenzung der Begriffe Lehrberuf und Alerberuf. Es ist eine umfangreiche Liste der Lehr- und Alerberufe abgedruckt. Behandelt werden außerdem: Lehrbefugnis, Ausbildungsbetrieb, Lehrherrntammrolle, Stätten der Berufsausbildung in den Industriebetrieben (Lehrwerkstatt, Gemeinschaftslehrwerkstatt, Lehrede), Organe der Betriebsbetreuung, und es wird ein Überblick über die anerkannten Ausbildungsunterlagen gegeben, denen viele Einzelheiten über die Facharbeiterausbildung, die Ausbildung als Ingenieur, die Ausbildung als Lehrmeister und Ausbilder folgen.

Es ist nur zu wünschen, daß die erste Materialsammlung in Form der „Sonderausgabe“ des Nachrichtendienstes der Industrie-Abteilung der Förderung der Berufsausbildung in den Industriebetrieben wertvolle Dienste leistet, damit das gesteckte Ziel erreicht wird: Leistungssteigerung der Industriebetriebe durch Leistungsertüchtigung der Gefolgsschaften!

Überwachung der Berufsausbildung in den Betrieben

Von allen zur Überwachung und Betreuung der Berufserziehung zuständigen Stellen wird immer wieder betont, daß die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung eine absolute Planmäßigkeit im Ausbildungsgang ist. In vielen Fällen, bei denen Mißerfolge in der Lehrabschlussprüfung zu verzeichnen waren, konnte eindeutig festgestellt werden, daß die Lehrlinge nicht planmäßig ausgebildet waren, d. h. insbesondere, daß man es mehr dem Zufall überließ, ob der Lehrling in sämtlichen, für seinen Beruf notwendigen Abteilungen beschäftigt wurde und sich hierbei die Fertigkeiten und Kenntnisse, die sein Berufsbild als notwendig bezeichnet, aneignen konnte.

Es ist dringend notwendig, daß für jeden Lehrling sorgfältig Personalakten geführt werden, und daß sich hierbei insbesondere Nachweise über den Gang der beruflichen Ausbildung befinden. Die Überwachung des Ausbildungsganges und der Entwicklung des Lehrlings läßt sich am besten durchführen, wenn für jeden Lehrling eine sogenannte Lehrlingskarte geführt wird. Die Industrie- und Handelskammer hält derartige Lehrlingskarten sowohl für gewerbliche, wie auch für kaufmännische Lehrlinge vorrätig. Sie können gegen Erstattung der Selbstkosten von der Dienststelle, Ketterhagergasse 11—12, bezogen werden.

Einstellung von Lehrlingen und Anlernlingen

Bei der Einstellung von Lehrlingen und Anlernlingen arbeiten die Arbeitsämter eng zusammen mit den Industrie- und Handelskammern. Die Industrie- und Handelskammer erhält unmittelbar von den Arbeitsämtern die Zuweisungsliste für jeden Jugendlichen übersandt, die sie erst dann an den Betriebsführer abgibt, wenn die Anmeldung des Lehrlings zur Lehrlingsrolle erfolgt ist. Die Zuweisungsbescheinigung ist für jeden Betriebsführer die einzige Legitimation dafür, daß eine ordnungsgemäße Arbeitsvermittlung vorgenommen worden ist. Sie ist daher für jeden Betriebsführer außerordentlich wichtig.

Durch die Übersendung der Zuweisungsbescheinigungen erhält mithin die Industrie- und Handelskammer in jedem einzelnen Falle Kenntnis von der Einstellung eines Lehrlings oder Anlernlings. Erfolgt nun nicht binnen 4 Wochen nach dem Einstellungstermin die Anmeldung zur Lehrlingsrolle, so muß angenommen werden, daß der betreffende Betriebsführer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lehrling und der Industrie- und Handelskammer nicht nachkommt. Er macht sich dadurch evtl. strafbar und dem Lehrling gegenüber schadenersatzpflichtig, da die Industrie- und Handelskammer eine verspätete Anmeldung zurückweisen kann mit der Folge, daß der Jugendliche später zur Lehrabschlussprüfung nicht zugelassen wird.

Die Industrie- und Handelskammer muß leider in vielen Fällen feststellen, daß der Anmeldung der Lehrlinge nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewandt wird. Wir machen deshalb die Betriebsführer noch einmal besonders auf diese Bestimmung bei der Einstellung von Lehrlingen und Anlernlingen aufmerksam und empfehlen ihnen dringend, zur Vermeidung unangenehmer Folgerungen die Anmeldungen stets pünktlich und in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen. Weiter müssen auch Veränderungen im Bestand des Lehr- oder Anlernverhältnisses unverzüglich der Kammer mitgeteilt werden. Auch hier kommt es sehr oft vor, daß Lehrlinge noch in der Lehrlingsrolle geführt werden, während sie in Wirklichkeit längst aus dem Betrieb ausgeschieden, zur Wehrmacht einberufen oder aus sonstigen Gründen das Lehrverhältnis beendet haben. Auch auf diese Bestimmungen werden die Betriebsführer noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Prüfungstermin beachten!

Für diejenigen Lehrlinge, die bis Ende April 1942 ihre Lehrzeit beenden, rückt der Prüfungstermin näher. Es ist Pflicht jedes Lehrlings, an diesen Prüfungen teilzunehmen und dadurch zu beweisen, daß er sich zur Leistungsgemeinschaft aller Deutschen

bekannt. Ebenso ist es Pflicht der Betriebsführer, den Lehrlingen die Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen und ihre Anmeldung rechtzeitig zu vollziehen. Bei der Überlastung unserer Dienststellen können grundsätzlich verspätete Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden und haben zur Folge, daß die Lehrlinge bis zur Herbstprüfung 1942 zurückgestellt werden müssen. Wir bitten daher alle Betriebsführer, die Anmeldevorschriften besonders sorgfältig zu beachten.

Lest die »Danziger Wirtschaftszeitung«

Anmeldung zu den Kaufmannsgehilfenprüfungen und Facharbeiterprüfungen Frühjahr 1942

Die nächsten Kaufmannsgehilfenprüfungen und die Industriesacharbeiterprüfungen der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen finden in den Monaten Januar bis März 1942 statt. Zu der Prüfung werden zugelassen:

1. Alle kaufmännischen Lehrlinge der Industrie, des Groß- und Einzelhandels, des Bank-, Versicherungs- und Verkehrsgewerbes;
2. alle gewerblichen Lehrlinge, die in einem anerkannten industriellen Lehrberuf ausgebildet werden.

Voraussetzung für die Prüfung ist die Eintragung in die Lehrlingsrolle der Industrie- und Handelskammer und die Beendigung der im Berufsbild festgesetzten Lehrzeit bis zum 30. April 1942.

Die Teilnahme an den Prüfungen ist Pflicht. Die Lehrfirmen sind verpflichtet, ihre Lehrlinge zur Ablegung der Prüfung anzuhalten und ihnen die erforderliche Zeit zu gewähren. Die Anmeldungen zu den Prüfungen haben durch die Lehrbetriebe auf besonderen Bordruden zu erfolgen, die bei der Kasse der Industrie- und Handelskammer, Danzig, Kettnerhagergasse 11/12, kostenlos erhältlich sind. Der Anmeldung sind die im Bordrud verzeichneten Unterlagen beizufügen.

Die Meldungen müssen bis spätestens 15. Dezember 1941 bei der Industrie- und Handelskammer, Abteilung Berufserziehung, Danzig, Kettnerhagergasse 11—12, eingereicht werden. Die Verlegung der Meldefrist hat die Zurückstellung bis zur Herbstprüfung zur Folge. Danzig, den 25. November 1941.

Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

Postverkehr

Weihnachtsfundungen frühzeitig zur Post geben

Die Deutsche Reichspost empfiehlt dringend, Weihnachtspaketfundungen und -päckchen möglichst schon in der ersten Dezemberwoche, spätestens aber bis Ende der zweiten Dezemberwoche einzuliefern. Wenn Pakete nicht vor dem Fest geöffnet werden sollen, wird angeraten, auf ihnen zu vermerken: „Erst Weihnachten öffnen“. Wer seine Sendung nicht spätestens bis Ende der zweiten Dezemberwoche einliefert, kann nicht damit rechnen, daß sie rechtzeitig zum Fest zur Stelle ist. Haltbare Verpackung und genaue Anschrift sind Vorbedingungen für richtige Abkunft. In jede Sendung ist ein Doppel der Aufschrift einzulegen.

Gebührenermäßigung im Postscheckdienst

Der Reichspostminister hat mit einer im Amtsblatt des Reichspostministeriums erschienenen Verordnung zwei für die Postscheckteilnehmer wichtige Neuerungen eingeführt, die langjährige, immer wieder geäußerte Wünsche erfüllen.

Vom 1. Dezember 1941 an fällt die Gebühr von 5 Rpf für die Briefe der Postscheckteilnehmer an die Postscheckämter weg. Die Briefe werden fortan gebührenfrei befördert, wenn dazu die bekannten gelben Postscheckbriefumschläge benutzt werden.

Ferner sind vom 1. Februar 1942 an Einzahlungen des Postscheckteilnehmers auf sein eigenes Postscheckkonto gebührenfrei, wenn dafür besondere Zahlarten benutzt werden, die vom Postscheckamt zu beziehen sind und vom Privatgewerbe nicht hergestellt werden dürfen. Für derartige Einzahlungen auf das eigene Konto werden an einen Postscheckteilnehmer jährlich höchstens 6 Hefte zu 50 Zahlarten abgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Postscheckteilnehmer auf Antrag jährlich auch mehr als 6 Hefte erhalten, so z. B. eine Firma mit Zweiggeschäften, die keine eigene Buchführung und kein eigenes Postscheckkonto haben, wenn diese Zweiggeschäfte ihre Einnahmen auf das Postscheckkonto des Hauptgeschäfts abführen wollen. Über alle Einzelheiten

werden die Postscheckteilnehmer demnächst durch Benachrichtigungsschreiben der Postscheckämter unterrichtet.

Postdienst mit dem Bezirk Bialystok

Zwischen dem Bezirk Bialystok einerseits und dem Reichsgebiet (eingeschlossen das Elsaß, Lothringen, Luxemburg und das Protektorat Böhmen und Mähren) andererseits ist der allgemeine Post- und Postzahlungsdienst (auch für die Zivilbevölkerung) in beiden Richtungen zu innerdeutschen Versendungsbedingungen und Gebührensätzen in folgendem Umfang aufgenommen bzw. erweitert worden: Zugelassen worden sind gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen jeder Art einschließlich der Päckchen (Nachnahme ist gestattet), ferner Wertbriefe bis 1000 RM; Postanweisungen; Zahlarten aus dem Bezirk Bialystok und Zahlungsanweisungen nach dem Bezirk Bialystok; außerdem auch der Postzeitungsdienst und Bahnhofsendungen.

Der Zustelldienst wird vorerst nicht eingerichtet. Auf den Sendungen muß daher das Postamt angegeben werden, bei dem sie abgeholt werden sollen. Auch Eilzustellung ist nicht zugelassen.

Angenommen werden gewöhnliche Pakete und unveriegelte Wertpakete (einschließlich der dringenden) bis 5 Kilogramm sowie veriegelte Wertpakete bis 5 Kilogramm und 1000 RM Wertangabe. Nachnahme ist gestattet. Die Pakete unterliegen dem Freimachungszwang. Die Gebühren für Pakete zwischen dem Reichsgebiet und dem Bezirk Bialystok betragen 60 Rpf, für Pakete innerhalb des Bezirks 30 Rpf. Für Wertpakete sind neben den Paketgebühren die Wertangabegebühr und die Behandlungsgebühr zu erheben. Da der Paketzustelldienst (einschließlich Eilzustelldienst) vorerst nicht eingerichtet wird, hat der Absender Zustellgebühr nicht zu zahlen.

Der Dienstpostverkehr bleibt vorläufig noch bestehen. Die Bezeichnung „Durch Deutsche Dienstpost“ ist — abgesehen von Paketen und Päckchen — hierfür weiter erforderlich. Der Vermerk „Frei durch Abldung Reich“ ist nicht zulässig.

Öffentlicher Telegraphendienst mit dem Bezirk Bialystok

Zwischen dem Deutschen Reich (einschließlich Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Protektorat Böhmen und Mähren) und dem Generalgouvernement einerseits sowie dem Bezirk Bialystok andererseits ist der öffentliche Telegraphendienst — zunächst mit einer Anzahl Orte, über die die Postämter Auskunft geben — aufgenommen worden. Zugelassen sind zu den für das Reich geltenden Inlandsgebühren alle Telegrammarten mit den nach der Telegraphenordnung vorgesehenen gebührenpflichtigen Dienstvermerken. Der öffentliche Telegraphendienst des Bezirks Bialystok mit dem Ausland ist noch nicht aufgenommen.

Öffentlicher Telegraphendienst der Bezirke Bialystok und Lemberg

Zwischen den Bezirken Bialystok und Lemberg einerseits und allen nichtfeindlichen Staaten andererseits ist fortan der Telegrammaustausch gestattet. Die Zulassung gilt auch für den Dienst mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen und Serbien sowie — im Rahmen der erteilten Sondergenehmigungen — mit Belgien und dem besetzten Frankreich.

Postanweisungs- und Zahlungsanweisungsdienst nach dem Gebiet des Generalpostkommissars Ostland

Im Rahmen der Devisenbestimmungen ist der Postanweisungs- und Zahlungsanweisungsdienst vom Reich (einschließlich Elsaß, Lothringen, Luxemburg und Protektorat Böhmen und Mähren) nach dem Gebiet des Generalpostkommissars Ostland zu den innerdeutschen Vorschriften und Gebühren aufgenommen worden.

Unterabteilung Ambulantes Gewerbe

Geschäftsstelle: Danzig, Breitgasse 113
Fernruf: 233 02

Sachgruppe I: Gewerbe nach Schaustellerart

Instandsetzung der Volksfestgeschäfte

Nach Beendigung der Volksfeste nimmt der Schausteller in den Wintermonaten die Erneuerung und Ausbesserung seiner Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schießhallen, Verkaufsgeschäfte sowie seiner Wohn- und Padwagen vor.

Hierzu ist größtenteils Material aus Holz sowie aus Eisen und Stahl notwendig. Alle Schausteller, die derartige Material benötigen, machen wir darauf aufmerksam, daß Anträge auf Ausstellung von Einkaufsscheinen zum Bezuge von Nabelschnittholz und Zuteilung einer Kontrollnummer aus dem U-Kontingent, zum Bezuge von Gegenständen aus Eisen und Stahl, baldmöglichst zu stellen sind.

Vorschriftsmäßige Antragsformulare sind von der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Unterabteilung Ambulantes Gewerbe, Danzig, Breitgasse 113, anzufordern.

Sachgruppe II: Ambulanter Warenhandel

Weihnachtsbaumhandel 1941

Allen Weihnachtsbaumkleinhändlern, die im Besitze eines Marktausweises sind, der zum Einkauf direkt vom Erzeuger berechtigt, geben wir nachstehend diejenigen Forstverwaltungen im Reichsgau Danzig-Westpreußen bekannt, die in diesem Jahr Weihnachtsbäume an den Kleinhandel abgeben:

- Konrad Hoene, Leesen, Post Kotoszfen, Kreis Karthaus;
- R. Boelke, Mahltau, Post Judau, Kreis Karthaus;
- Günter Modrow, Bönisch, Post Schöned, Kreis Berent;
- v. Hindenburgsche Forstverwaltung, Preußenwald, Kreis Rosenberg;
- v. Falkenhann, Burg Belchau, Kreis Graudenz;
- v. Papart, Bönstetten, Post Firchau, Kreis Konitz;
- Gräfl. v. d. Goebensche Fideikommiss-Forstverwaltung, Neudörtschen, Kreis Marienwerder;
- Freiherr zu Inn und Rapphauensche Forstverwaltung, Kalitten über Deutsch Eylau, Kreis Rosenberg;
- Dr. Freiherr v. Retelhödt, Sohnow, Kreis Zempelburg;
- Gutsverwaltung Wirsa, Post Witoslaw, Kreis Wirsis;
- Otto Modrow, Ferlenbrüd, Post Schöned (Danzig);
- Gerd Strübing, Stolno bei Gr. Lunau, Kreis Graudenz;

Postdienst mit Galizien

Über die im Distrikt Galizien bestehenden Postämter liegt bei den Amtsstellen der Deutschen Reichspost ein nach dem neuesten Stande berichtigtes Verzeichnis vor. Sendungen nach anderen Orten dieses Distrikts werden von der Beförderung nicht ausgeschlossen. Dienstpostsendungen nach dem Distrikt Galizien haben in der Aufschrift den Vermerk „Durch Deutsche Dienstpost Osten“ zu tragen. Für die Privatpost besteht jetzt Zustellmöglichkeit. Dienstpostsendungen müssen dagegen abgeholt werden.

Von und nach Galizien sind allgemein zugelassen: Postkarten, Briefe bis 1000 Gramm, Drucksachen bis 500 Gramm, Blindenschriftsendungen bis 5 Kilogramm, Zeitungsdrucksachen bis 1000 Gramm, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen je bis 500 Gramm, Einschreibsendungen, Wertbriefe, Sendungen gegen Rückschein, Eilsendungen, Postanweisungen bis zum Höchstbetrage von 2000 Zloty unter Berücksichtigung der Devisenbestimmungen, ferner Päckchen und Pakete an Wehrmachtdienststellen, deutsche Behörden, Parteidienststellen und an reichsdeutsche Firmen und Treuhänder sowie an die bei den genannten Behörden usw. bediensteten reichsdeutschen Personen. Päckchen und Pakete für Privatpersonen in Galizien sind wegen der bestehenden Beförderungsschwierigkeiten vorläufig noch nicht zugelassen. Sämtliche Sendungen unterliegen den Bedingungen und Gebühren wie gleiche Sendungen nach dem Generalgouvernement. Zwischen dem Reichsgebiet und dem Distrikt Galizien wird der Zeitungsdienst in demselben Umfang und zu denselben Bedingungen wie nach dem übrigen Generalgouvernement, jedoch mit Ausnahme des Postzeitungsguts, aufgenommen.

- Berner Modrow, Modrowshorst, Post Schöned, Kr. Berent;
- Freiherr v. Paleska, Swaroschin, Kreis Dirschau;
- Runo Chonle, Domäne Orle, Kreis Graudenz, Forstverwaltung Karassek;
- Albert Hoene, Bortsch, Post Hoppendorf, Kreis Karthaus;
- Schulz-Gora, Gora bei Hochstüblau, Kreis Berent;
- Kurt v. Maerker, Altjahn b. Schmentau, Kr. Pr. Stargard;
- Gutsverwaltung Laszowik, Kreis Schwök a. d. W.;
- Gutsverwaltung Poledno, Post Terespol, Kreis Schwök;
- Reinhold Graf v. Krodow, Krodow, Kreis Neustadt;
- v. Blüchersche Forstverwaltung, Oltrowitt, Kreis Neumark;
- Graf v. Limburg-Stürin, Eberspark bei Lobfen, Kr. Wirsis;
- Freiherr v. Rosenberg, Hochjehren, Kreis Marienwerder;
- Curt Reichel, Parpacyn bei Gatterfeld, Kreis Kulm;
- v. Belowsche Gutsverwaltung, Ruzau, Kreis Neustadt;
- Staatsforstamt Gollau;
- Staatsforstamt Mirchau;
- Staatsforstamt Kosten;
- Staatsforstamt Rosengrund;
- Staatsforstamt Birthy;
- Staatsforstamt Wilhelmswalde;
- Staatsforstamt Gzerst;
- Staatsforstamt Karthaus;
- Staatsforstamt Runowo.

Ohne Marktausweis ist jeder Ein- und Verkauf von Weihnachtsbäumen verboten. Genehmigungen erteilt die Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe, Bezirksfachgruppe Ambulanter Warenhandel, Danzig, Breitgasse 113.

Anweisung über den Handel mit Trodenbatterien

In Nr. 19 der Sachgruppe vom 1. 10. 1941 wurde auf Seite 243 eine Gruppenleiteranordnung über den Handel mit Trodenbatterien veröffentlicht. Diese Anordnung ist vielfach falsch ausgelegt worden, daher hat das Reichswirtschaftsministerium nachstehenden Erlaß herausgegeben:

„Ich habe beobachtet, daß in zahlreichen Fällen die Abgabe von Trodenbatterien von der Hergabe eines Einkaufsscheines abhängig gemacht wird. Ich weise aus diesem Anlaß, wie bereits mit Erlaß vom 4. August 1941 — II EW 8745/41 — gesehen, nochmals darauf hin, daß Fabrikanten und Händler ihre Abnehmer grundsätzlich in gleichem Umfang wie im Vorjahre zu beliefern haben und daß dort, wo Produktionsstörungen eingetreten sind, die Abnehmer in der Belieferung gleichmäßig zu kürzen sind. Eine Bewirtschaftung von Trodenbatterien findet in diesem Jahre mithin nicht statt. Den Landeswirtschaftsämtern und sonstigen Stellen ist daher die Ausstellung von Bewilligungen zur Erlangung von Batterien unterlagt.“

Zur Sicherung der Bedarfsdeckung einiger von mir ausgewählten Bedarfsträger hat die Reichsstelle für technische Erzeugnisse mit meiner Zustimmung die Verteilungsstelle für Anoden- und Beleuchtungsbatterien ermächtigt, durch diese Bedarfsträger in bestimmtem Umfange sogenannte Einkaufsscheine ausgeben zu lassen, die zur bevorzugten Belieferung berechtigen. Ich stelle zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich fest, daß die Belieferung dieser Einkaufsscheine durch die Fabrikanten und Großhändler im Rahmen der früheren Bezüge gemäß Absatz 1 dieses Rundschreibens zu erfolgen hat und daß die Einkaufsscheine lediglich einen zeitlichen Vorrang in der Belieferung bezwecken sollen."

Wie aus vorstehendem Erlaß eindeutig hervorgeht, darf die Belieferung von Trockenbatterien nicht von der Vergabe von Einkaufsscheinen abhängig gemacht werden. Die Einkaufsscheine regeln lediglich die bevorzugte Belieferung besonders wichtiger Bedarfsträger zum Zwecke des Eigenbedarfs.

Fachgruppe III: Ambulanter Lebensmittelhandel

Trennemulsion für Süßwarenhersteller

Die von der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe geführten Verhandlungen mit der Hauptvereinigung hinsichtlich der Vergabe eines Trennemulsionkontingents für Süßwarenhersteller sind nunmehr abgeschlossen.

Den ambulanten Süßwarenherstellern steht für die Zeit vom 1. 10. 1941 bis 30. 9. 1942 eine bestimmte Menge dieses Erzeugnisses zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt wie im Vorjahr durch eine Firma in Norddeutschland. Interessierte Firmen wollen sofort von der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Unterabteilung Ambulantes Gewerbe, Danzig, Breitgasse 113, Antragsformulare anfordern.

Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler

Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4-5, Geschäftszeit 9-12³⁰

Legitimationskarten beantragen!

Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, daß Anträge auf Ausstellung von Legitimationenkarten für das Kalenderjahr 1942 möglichst schon jetzt bei den zuständigen Polizeirevierern zu stellen sind. Zur Beschleunigung der Anträge ist es zweckmäßig, wenn mit dem Antrag folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Die Legitimationenkarte für das laufende Kalenderjahr, die nach Entgegennahme des Antrages sofort wieder zurückgegeben wird,
2. die Anmeldung zur Gewerbesteuer, die Nachweise der Zugehörigkeit zur Industrie- und Handelskammer und zur zuständigen Fachgruppe, die gleichfalls sofort zurückgegeben werden,
3. ein aufgezeichnetes Lichtbild, das nicht älter als fünf Jahre sein darf und eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben muß.

Die Legitimationenkarte braucht bekanntlich jeder Handelsvertreter, der außerhalb seines Geschäftssitzes arbeiten will.

An unsere Mitglieder!

Die nachstehend genannten Fachuntergruppen unserer Fachgruppe haben uns Rundschreiben zur Verfügung gestellt, in denen folgende Fachfragen behandelt werden:

Fachuntergruppe Maschinen

Nr. 3/37 vom 3. November 1941

Betr.: Einsatz im Osten.

Fachuntergruppe Eisen- und Metallwaren

Nr. 11/69 vom 1. November 1941

- Betr.: 1. Handelsvertreterprovision bei der Lieferung von eisernen Luftschuböfen.
2. Zentralstelle für Fabrikationsfragen bei zinnfreien Konservendosen.

3. Bildung einer Marktgemeinschaft Rajierlingen.
4. Import-Handelsvertreter melden!

Fachuntergruppe Tabakerzeugnisse

Nr. 31/78 vom 17. November 1941

Betr.: Provision für Sonderauflagen der Zigarrenindustrie.

Fachuntergruppe Nahrungs- und Genussmittel

Nr. 32/207 vom 10. November 1941

- Betr.: 1. Ausgabe von Gemüsekonserven an Großverbraucher (Krankenanstalten und Heime, Erholungsanstalten, Mütterheime, Erholungsheime, Diätküchen usw.) und Zudertränke.
2. Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft des Kaffeehandels.
3. Vorbereitungen für die Abgabe von Hülsenfrüchten in der 31. Zuteilungsperiode.

Da es nicht möglich ist, jedem Mitglied unserer Bezirksgruppe eine Abschrift der Rundschreiben zuzustellen, werden unseren Mitgliedern diese Rundschreiben

von der Bezirksuntergruppe Danzig

in der Geschäftsstelle Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4/5 (Besuchszeit von 9 bis 12 Uhr),

von der Bezirksuntergruppe Elbing

in den Geschäftsräumen des Leiters, Herrn Erik Hermann, Elbing, Heilig-Geist-Straße 40,

von der Bezirksuntergruppe Bromberg

in den Geschäftsräumen des Leiters, Herrn Karl Schimmelmann, Bromberg, Hermann-Göring-Straße 16,

von der Bezirksuntergruppe Bromberg, Zweigstelle Thorn,

in den Geschäftsräumen des Verbindungsmannes, Herrn Franz Freining, Thorn, Hermann-Göring-Straße 14, zur Einsichtnahme vorgelegt.

Mitteilungen der Industrie-Abteilung

Bericht über die Tagung der Bezirksgruppe Danzig-Westpreußen-Ostpreußen der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie am 3. 11. 1941 in Zoppot, Hotel Reichsadler

Der Leiter der Bezirksgruppe Danzig-Westpreußen-Ostpreußen der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie, Herr Direktor Spieß, hatte zum 3. v. M. die Mitgliedsunternehmungen zu der 1. Bezirksgruppenversammlung eingeladen.

Die Bezirksgruppenversammlung wurde durch den Leiter der Bezirksgruppe, Herrn Direktor Spieß, eröffnet, der die Behördenvertreter aufs herzlichste begrüßte. Daraufhin ergriff Herr Direktor Spieß das Wort und berichtete über die allgemeine Lage der Möbelindustrie im Reichsgau Danzig-Westpreußen.

Es folgte ein Referat des Geschäftsführers der Bezirksgruppe Danzig-Westpreußen-Ostpreußen der Fachuntergruppe Se-

rienmöbelindustrie, Herrn Schmidt, über die Rohstoffversorgung der Serienmöbelindustrie im Reichsgau Danzig-Westpreußen-Ostpreußen.

Der Geschäftsführer der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie, Berlin, Herr v. Jastrow, berichtete über die Durchführung der Anordnung B 38 der Reichsstelle für Waren verschiedener Art, die seit dem 1. Juli d. J. ebenfalls für den Reichsgau Danzig-Westpreußen und Ostpreußen Gültigkeit hat. Ferner hielt Herr v. Jastrow ein ausführliches Referat über den Rundserlaß 387 des Reichswirtschaftsministeriums vom 25. 7. 1941 betr. Bedarfsbescheinigungen.

Es folgten angeregte Diskussionen, und die Mitgliedsunternehmungen wurden auch seitens des Landeswirtschaftsamtes über das Bedarfsscheinensystem genauestens unterrichtet.

Die Arbeitstagung wurde von Herrn Direktor Spieß mit einer Führerehrung geschlossen.

Unterabteilung Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel

Eisen- und Stahlbewirtschaftung

Versorgung der Landwirtschaft mit Stacheldraht

Durch Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 10. November 1941 ist Stacheldraht für die Versorgung der Landwirtschaft für Weideeinzäunungen freigegeben worden. Wir bitten daher die Firmen, die Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl“ im Teil IC 1a entsprechend abzuändern. Die Aufnahme in die Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl“ erfolgt jedoch mit dem Zusatz „Nur für Weideeinzäunungen“. Zu anderen Verwendungszwecken darf also Stacheldraht nicht bezogen werden. Er bleibt lediglich denjenigen Handelsfirmen vorbehalten, zu deren Kundenkreis Landwirte gehören.

Eisen- und Stahlbewirtschaftung

Wb-SR-Kontingent IV. Quartal 1941

Das uns zur Verfügung stehende Kontingent für das IV. Quartal 1941 ist restlos verteilt und bereits abgerechnet. Wir bitten daher, von Anträgen auf Zuteilung bzw. Anfragen abzusehen. Die Dauer der Gültigkeit der Kontrollnummern des IV. Quartals 1941 ist bereits in früheren Mitteilungen verschiedentlich bekanntgegeben worden. Sobald die Gesamtmenge feststeht, die wir für das I. Quartal 1942 erhalten, werden wir sofort an die Aufteilung herangehen, so daß sich für den Einzelhandel eine besondere Meldung an uns erübrigt.

Sofern die Gebühr von 1,— RM für die einzelne Zuteilung noch nicht beglichen sein sollte, bitten wir um Zahlung dieses Betrages.

Höchstpreise für Seringstonnen

Der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen — Preisbildungsstelle — hat durch Befehl vom 14. November 1941 Höchstpreise für gebrauchte Seringstonnen festgesetzt, die für den Reichsgau Danzig-Westpreußen Gültigkeit haben. Die Preise betragen für $\frac{1}{2}$ Tonne 3,75 RM, für $\frac{1}{2}$ Tonne 3,— RM.

Preisordnung des Reichsstatthalters

Die Preisbildungsstelle des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen hat eine Anordnung über höchstzulässige Handelsaufschläge für den Verkauf von Schuhmacher- und Sattlerbedarfsartikeln in der Großhandelsstufe vom 10. November 1941 herausgegeben. Diese Anordnung ist in dem Verordnungsblatt des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen Nr. 74 vom 20. November 1941 veröffentlicht. Die Handelsaufschläge sind in einer Anlage zu dieser Verordnung bekanntgegeben worden. Wir weisen unsere Mitgliedsfirmen ausdrücklich auf diese Tatsache hin.

Durchführung des § 22 RWBO

Wir erhalten laufend von hiesigen Firmen Anträgen darüber, wann die Ergänzungsbogen zu den neuen Formularen zur Verfügung stehen. Andere fordern wieder diese Ergänzungsbogen direkt von uns an. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, daß unsere Firmen ohne besondere Aufforderung das notwendige Material direkt zugestellt erhalten, so daß sich eine besondere Anfrage oder Anforderung erübrigt. Wir werden außerdem noch zur gegebenen Zeit unsere Mitgliedsfirmen darüber verständigen, welche Termine einzuhalten sind und was im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit besonders beachtet werden muß. Die Bearbeitung des Materials ist von uns noch nicht abgeschlossen. Die Firmen müssen also die Herausgabe der einzelnen Richtzahlen für die verschiedenen Branchen noch abwarten, um den Einlagebogen überhaupt ausfüllen zu können. Wir empfehlen daher, weitere Mitteilungen an dieser Stelle zu beachten.

Selbsterständlich darf diese Mitteilung nicht dazu führen, daß sich die einzelnen Firmen mit den Einlagebogen überhaupt nicht befassen. Das gelbe Formular ist sämtlichen Firmen bereits durch die Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel direkt zugestellt worden. Es würde sich immerhin empfehlen, wenn die einzelnen Firmen sich jetzt schon mit der Beantwortung der dort gestellten Fragen befassen, da der Ergänzungsbogen lediglich eine Fortsetzung des gelben Erklärungsformulars ist. Das gelbe Erklärungsformular wird also unabhängig von dem Ergänzungsbogen ausgefüllt werden können.

Bezugsberechtigungen

Die gegebenen Weisungen für die Behandlung von Bezugsberechtigungen, die die Ernährungsämter A an die Wehrmacht, Schutzliederungen, Reichsarbeitsdienst (weibliche Jugend), Arbeitsgemeinschaftsläger und Wachmannschaften ausgestellt haben, werden von den Lieferfirmen in vielen Fällen noch immer nicht genügend beachtet.

Wir bitten daher, folgendes zu beachten:

Lieferanten (Großhändler, Hersteller oder Einzelhändler) haben stets nach der Belieferung die Bezugsberechtigung den Ernährungsämtern, Abt. A, zur Umwandlung in einen Bezugsschein oder, wenn es sich um mehrere Bezugsberechtigungen handelt, zur Umwandlung in einen Sammelbezugsschein wieder vorzulegen. Erst auf Grund dieser Bezugsscheine kann eine Warenergänzung vorgenommen werden.

Es ist also nicht zulässig, daß, wie dies beispielsweise bei der Anforderung von Großbezugsscheinen für Kunsthonig und Schokolade verschiedentlich gehandhabt worden ist, die Bezugsausweise zusammen mit anderen Bezugsscheinen dem Landesernährungsamt, Abt. A, zur Umwandlung in einen Großbezugsschein eingereicht werden. Erst nach Umwandlung derartiger Bezugsausweise in einen Bezugsschein oder Sammelbezugsschein ist es möglich, daß diese zur Lagerergänzung benutzt werden. Die ausgestellten Bezugsscheine oder Sonderbezugsscheine sind stets einem Hersteller direkt zur Belieferung einzureichen.

Für Herstellerfirmen, die eine Belieferung auf Grund einer Bezugsberechtigung vornehmen, ist dieses ebenfalls keine Abrechnungsgrundlage. Sie haben gleichfalls die Bezugsberechtigung durch das zuständige Ernährungsamt, Abt. A, in einen Bezugsschein bzw. Sammelbezugsschein umwandeln zu lassen und die Bezugsscheine gesondert aufzubewahren.

Die Ernährungsämter, Abt. A, haben in allen Fällen die Bezugsberechtigungen den Antragstellern zusammen mit den ausgestellten Bezugsscheinen wieder auszuhändigen.

Umänderung von Marmeladegroßbezugsscheinen in Kunsthoniggroßbezugsscheine

In Ergänzung der Mitteilungen über Lieferung von Kunsthonig statt Marmelade wird auf folgendes hingewiesen:

Verschiedene Großhändler reichen dem Gartenbauwirtschaftsverband gleichzeitig mit den Brotaufstrichmittelfestbezugsscheinen auch Bezugsscheine für Kunsthonig ein. Dies ist unzulässig. Die Großhändler haben die von den Einzelhändlern vereinnahmten Bezugsscheine über Kunsthonig nach wie vor ausschließlich dem für sie zuständigen Ernährungsamt mit einer aufgerechneten Liste und einem Antrag auf Erteilung eines Großbezugsscheines einzureichen.

Die Großhändler werden gebeten, dies zur Vermeidung unnötigen Schriftwechsels für die Folge genauestens zu beachten.

Bewirtschaftung von Zuderwaren

Die Verteilung von Zuderwaren ist vorläufig nur zwischen Verbraucher und Einzelhändler in der Weise geregelt, daß der Einzelhändler jedem Verbraucher nur gegen Kartenabschnitt oder gegen Abstempelung eines bestimmten Kartenfeldes ein bestimmtes Quantum Zuderwaren verabfolgen darf. Einzelhändler sind nach wie vor bis auf weiteres berechtigt, die beantragten Zuderwaren vom Großhändler oder Herstellerfirmen, Großhändler von Herstellerfirmen nach freier Wahl ohne Bezugsschein zu beziehen. Die Ernährungsämter sind bis auf weiteres nicht berechtigt, Groß- oder Einzelhändlern für Zuderwaren Bezugsscheine zu erteilen.

Anzeigen helfen kaufen und verkaufen!

Effie Kühne



Surol

Wein-Essig

Ceka-Essig

Komet-Essig

Essiggemüse

Gemüse-Salate

Kühne-Senfwürze

Die Berufsausbildung der nichtdeutschen Jugendlichen im Reichsgau Danzig-Westpreußen

Bei vielen Betriebsführern herrscht immer noch Unklarheit darüber, wie sie sich bei der Einstellung von Lehrlingen und Anlernlingen zu verhalten haben, deren Volkszugehörigkeit nicht eindeutig geklärt ist. Die Volksstumsfragen sind durch die Gauleitung abschließend geregelt. Hieraus ergibt sich für die Einstellung von Jugendlichen folgendes:

1. Deutsche Jugendliche, die durch die Arbeitsämter in Lehr- oder Anlernverhältnisse eingewiesen werden, bekommen einen Lehr- bzw. Anlernvertrag. Der Vertrag ist unter Benützung der bei der Industrie- und Handelskammer erhältlichen reichseinheitlichen Muster abzuschließen.

Als deutsche Jugendliche im Sinne dieser Bestimmung gelten auch alle Jugendlichen, die in die deutsche Volksliste eingetragen sind. Den deutschen Jugendlichen gleichgestellt werden ferner diejenigen, die eine amtliche Bescheinigung vorlegen können, nach der sie sich nicht zum Polentum bekennen.

Diese vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn die Jugendlichen zunächst als Lehrarbeiter eingestellt waren und erst nachträglich über ihre Volkszugehörigkeit im obigen Sinne entschieden ist. Die bisherigen Lehrarbeitsverhältnisse werden also unter Anrechnung der bisher verbrachten Ausbildungszeit in ordnungsgemäße Lehrverhältnisse umgewandelt.

2. Jugendliche der sogenannten Zwischenschicht, das sind insbesondere die tschechischen Jugendlichen, werden nicht als Lehrlinge, sondern als Lehrarbeiter eingestellt. Bestehen Zweifel darüber, zu welcher Gruppe der Jugendliche zu rechnen ist, so ist das zuständige Arbeitsamt um eine Auskunft zu bitten, die von dort im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. gegeben wird. Der Unternehmer ist daher nicht gebunden, weitere Nachforschungen nach der Volkszugehörigkeit der Jugendlichen anzustellen.

Die Lehrarbeitsverträge sind ebenfalls bei der Industrie- und Handelskammer anzufordern. Die Ausbildung dieser Jugendlichen muß auf die reichseinheitlichen Unterlagen (Berufsbilder, Berufsbildungsplan, Prüfungsanforderungen) abgestellt werden. Die Abnahme von Prüfungen zum Abschluß der Ausbildung bleibt vorbehalten. Nach beendeter Lehrarbeitszeit wird dem Jugendlichen eine entsprechende Bescheinigung durch den Unternehmer ausgestellt. Sie erhalten dann den Facharbeiterlohn entsprechend den geltenden Tarifordnungen unter Vornahme der gesetzlich vorgesehenen Kürzungen.

3. Mit einwandfrei polnischen Jugendlichen ist kein Ausbildungsverhältnis abzuschließen. Sie werden nur als Hilfsarbeiter beschäftigt. Eine besondere Regelung, über die die Arbeitsämter auf Anfrage Auskunft geben, gilt nur für die Kreise Kippin und Leipe.

Urlaub und freier Nachmittag der kaufmännischen Lehrlinge

Wie die Industrie- und Handelskammer an einer Reihe von Anfragen ersieht, besteht bei den Betriebsführern Unklarheit über die Dauer des zu gewährenden Urlaubs sowie über die Ansprüche der Jugendlichen hinsichtlich der Gewährung eines freien Nachmittags. Wir weisen daher auf die nachfolgende gesetzliche Regelung hin. Der Urlaubsanspruch der Jugendlichen ist im § 21 des Jugendschutzgesetzes verankert. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„§ 21 Urlaub

(1) Der Betriebsführer hat jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr, in dem er länger als drei Monate ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses bei ihm tätig gewesen ist, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen. Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub gewährt worden ist. Sie entfällt, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

(2) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitlerjugend zu erteilen. Er ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zu gewähren. Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche unter 16 Jahren 15, für Jugendliche über 16 Jahre 12 Werktage. Sie erhöht sich auf 18 Werktage, wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an

einem Lager oder einer Fahrt der Hitlerjugend teilnimmt. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

(3) Während des Urlaubs darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.“

Es wird besonders auf die Unrichtigkeit der hier und da vertretenen Auffassung hingewiesen, daß den Jugendlichen neben dem normalen Urlaub noch regelmäßig ein Sonderurlaub zur Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt der Hitlerjugend zu gewähren ist. Die Rechtslage ist eindeutig in vorstehendem Absatz 2 des § 21 geregelt. Die gesetzliche Regelung hinsichtlich der Gewährung eines freien Nachmittags ist im § 17 des Jugendschutzgesetzes enthalten. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„§ 17

Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen

(1) An den Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest dürfen Jugendliche in einschlägigen Betrieben nicht nach 14 Uhr beschäftigt werden. Der durch den Frühschluß eintretende Ausfall an Arbeitsstunden kann entsprechend den Vorschriften des § 9 über andere Verteilung der Arbeitszeit ausgeglichen werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden, soweit bisher eine Beschäftigung am Sonnabendnachmittag üblich gewesen ist, keine Anwendung auf das Verkehrswesen, auf Fleischereien, auf Bädereien und Konditoreien, auf Gast- und Schankwirtschaften, auf das übrige Beherbergungswesen, auf das Freizeithandwerk, auf Gärtnereien, auf Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, auf Krankenpflegeanstalten, auf Musikaufführungen, Theateraufführungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, auf Filmaufnahmen, auf offene Verkaufsstellen, auf den Marktverkehr und auf Handreichungen beim Sport. Sie finden weiter keine Anwendung auf Jugendliche über 16 Jahre, in den mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Aderungswerkstätten, soweit die Arbeiten nicht durch geeignete Erwachsene ausgeführt werden können. Jugendliche, die auf Grund dieser Vorschriften abweichend vom Abs. 1 beschäftigt werden, sind an einem anderen Tage der nächsten Woche von 14 Uhr ab von der Arbeit freizulassen. An Stelle des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis 14 Uhr freigegeben werden.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen zulassen, insbesondere für Gewerbe, in denen an diesen Tagen regelmäßig ein erhöhter Arbeitsbedarf vorhanden ist.

(4) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender Schaden für den Betrieb eintreten würde, kann das Gewerbeaufsichtsamt für insgesamt sechs Sonnabende im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonnabende hintereinander die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Für weitere sechs Sonnabende im Jahr und für mehr als zwei Sonnabende hintereinander kann die höhere Verwaltungsbehörde die gleichen Ausnahmen zulassen.“

Für die Freizeitregelung im Einzelhandel ist die vorstehende Bestimmung ergänzt worden durch die nachstehenden Erlasse des Reichsarbeitsministers.

a) Freizeit der Jugendlichen im Einzelhandel
1. Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 15. Juli 1940 (III a 14 737 40; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 21 S. I 393 und Heft 23 S. III 210).
Berlin SW 11, den 15. Juli 1941.
Saarlandstr. 96

Der Reichsarbeitsminister
III a 14 737/40

Betr. Anordnung über die Freizeit der Jugendlichen im Einzelhandel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) bestimme ich, daß — abweichend von Nr. 5 meiner Anordnung über Ausnahmen vom Arbeitsschutz vom 11. September 1939 (Reichsarbeitsblatt S. III 293) und von Nr. 7 meines Erlasses betr. Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsarbeitsblatt S. III 380) — den im Einzelhandel beschäftigten Jugendlichen folgende Freizeiten zu gewähren sind:

1. In Verkaufsstellen aller Art sind die Jugendlichen über 16 Jahre innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen an einem Werktag von 14 Uhr ab von der Arbeit freizulassen. Ausgenommen sind Lebensmittelgeschäfte, die in der Regel höchstens

drei Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen; in diesen Betrieben braucht den Jugendlichen über 16 Jahre kein freier Nachmittag gewährt zu werden. Die Verpflichtung des Betriebsführers, den Jugendlichen die notwendige Freizeit zu Einkäufen oder zur Erledigung sonstiger persönlicher Angelegenheiten zu gewähren, wird hiervon nicht berührt.

2. Für Jugendliche unter 16 Jahren in Verkaufsstellen aller Art bewendet es bei den Vorschriften des § 17 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes, wonach ihnen wöchentlich ein freier Nachmittag oder wöchentlich abwechselnd ein freier Vor- oder Nachmittag zu gewähren ist.

3. Die Gewerbeaufsichtsämter können nach Anhörung der Gaujugendabteilung der DAF, der Sozialabteilung des Gebietes der HJ und der Unterabteilung Einzelhandel bei der Wirtschaftskammer eine von Nr. 1 abweichende Regelung der Freizeit der Jugendlichen für den gesamten Einzelhandel ihres Bezirkes oder für einzelne Zweige desselben treffen. Ihre Befugnis zur Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall auf Grund des § 5 der Verordnung zur Abwanderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts bleibt unberührt.

2. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 28. September 1940 (III a 19 120/40; Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 29, S. III 262).
Der Reichsarbeitsminister
III a 19 120/40

Berlin, den 28. September 1940.

Betr.: Freizeit der Jugendlichen im Einzelhandel.

Nach Nr. 1 meiner Anordnung vom 15. Juli 1940 (Reichsarbeitsblatt S. III 210, RdErl. Nr. 827/40) braucht den Jugendlichen über 16 Jahre in Lebensmittelgeschäften, die in der Regel höchstens drei Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen, kein freier Nachmittag gewährt zu werden. Von verschiedenen Seiten ist die Frage aufgeworfen worden, ob sich die Anwendung dieser Bestimmung bei Lebensmittelgeschäften, die Filialbetriebe unterhalten, nach der Gesamtzahl der Gefolgschaftsmitglieder oder nach der Zahl der Gefolgschaftsmitglieder in der einzelnen Verkaufsstelle richtet. Um eine einheitliche Handhabung in jedem Fall sicherzustellen, bestimme ich, daß der Freizeitregelung die Gesamtzahl der Gefolgschaftsmitglieder zugrunde zu legen ist, die von dem Filialunternehmen in einer Ortsfiliale beschäftigt werden. Da diese Gesamtzahl die Grenze von drei Gefolgschaftsmitgliedern im allgemeinen überschreiten wird, ist somit in der Regel allen Jugendlichen über 16 Jahre in den Filialbetrieben ein freier Nachmittag innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen zu gewähren. Schwierigkeiten, die einzelnen Verkaufsstellen der Filialbetriebe aus dieser Regelung erwachsen, werden durch einen Austausch des Verkaufspersonals innerhalb des Gesamtunternehmens zu beheben sein. Soweit die örtlichen Verhältnisse einen solchen Austausch nicht zulassen und die Versorgung der Rundtschaft mit Lebensmitteln auch durch sonstige Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann, können die Gewerbeaufsichtsämter auf Grund meiner Anordnung vom 15. Juli 1940 eine abweichende Regelung genehmigen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die Gewerbeaufsichtsämter auf Grund der Nr. 3 auch anordnen können, daß den im Einzelhandel beschäftigten Jugendlichen über 16 Jahre Freizeiten zu gewähren sind, die über die Regelung der Nr. 1 a. a. O. hinausgehen. So kann für Orte, in denen die Versorgungslage der Bevölkerung weniger angespannt und der Mangel an Personal weniger groß ist, bestimmt werden, daß — abweichend von Nr. 1 — sämtlichen Jugendlichen die im Jugendschutzgesetz vorgeschriebenen Freizeiten zu gewähren sind. Anträgen in diesem Sinne, die gemeinsam von der Gaujugendabteilung der DAF, der Sozialabteilung des Gebietes der HJ und der Unterabteilung Einzelhandel bei der Wirtschaftskammer gestellt werden, ist regelmäßig stattzugeben.

Um eine weitere Zweifelsfrage zu klären, wird festgestellt, daß die Anordnung vom 15. Juli 1940 die Freizeit der Jugendlichen in Verkaufsstellen aller Art abschließend regelt. Die für dringende Fälle in Nr. 5 der Anordnung vom 11. September 1939 (Reichsarbeitsblatt S. III 293) und in Nr. 7 der Anordnung vom 12. Dezember 1939 (Reichsarbeitsblatt S. III 380) allgemein vorgesehenen Ausnahmen gelten daher nicht mehr für die in Verkaufsstellen beschäftigten Jugendlichen. In solchen Fällen sind gegebenenfalls Einzelgenehmigungen notwendig.

Abdrude von Anordnungen, die eine Verbesserung des Jugendschutzes bezwecken, sind mir auf dem Dienstwege vorzulegen. Hiermit ist die Frage der Freizeitgewährung nach § 17 des Jugendschutzgesetzes erschöpfend geregelt.

Grenzverkehr zwischen den Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen

Nachstehend geben wir unseren Mitgliedern von einer Kundverfügung des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen — Landesernährungsamt, Abt. B — vom 3. November 1941 Kenntnis:

In den Grenzreisen der beiden Gaue hat sich gezeigt, daß die Beschränkung der Gültigkeit der eingeführten Lebensmittelkarten auf den Gau die seitherigen wirtschaftlichen Beziehungen zum Teil eingengt oder sogar gestört hat. Den Versorgungsberechtigten der Grenzreise soll daher die Möglichkeit gegeben werden, sich im Nachbargau ihre Lebensmittel einkaufen zu können; insbesondere dann, wenn es die Verkehrsverhältnisse geradezu erfordern. Der Reiseverkehr zwischen dem Reichsgau Wartheland und Danzig-Westpreußen ist zeitweise rege. Aus diesem Grunde bin ich mit dem Herrn Reichsstatthalter im Warthegau — Landesernährungsamt, Abt. B — übereingekommen, daß die im Reichsgau Wartheland ausgegebenen Lebensmittelkarten im Reichsgau Danzig-Westpreußen und umgekehrt gelten.

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und in den früheren ostpreussischen Kreisen haben diese Lebensmittelkarten ebenfalls mit sofortiger Wirkung Gültigkeit.

Der Warthegau hat für Butter, Margarine und Speiseöl die Abtrennung von Bestellscheinen zunächst nicht vorgelesen. Die Rationssätze für Deutsche bedecken sich im allgemeinen mit denen der befreiten Gebiete des Reichsgaues Danzig-Westpreußen.

Abschnitte der Fleischkarten für Polen, auf denen eine Gewichtsmenge nicht angegeben ist, die aber die übliche Größe haben, sind, sofern keine weitere Mitteilung ergeht, mit 50 Gramm zu beliefern.

Überlassung von Marken an andere

In der Tagespresse sind vor längerer Zeit verschiedentlich kurze Artikel veröffentlicht worden, ob und inwieweit es zulässig ist, Lebensmittelkarten usw. an andere abzugeben und namentlich Freunden gelegentlich mit einzelnen Karten auszuweichen. Durch ein Schreiben des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. 6. 1941 (II D 4—898) an die Fachgruppe Nahrungs- und Genußmittel der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel dürften die vielfach bestehenden Unklarheiten beseitigt werden. Es heißt in ihm u. a.:

„Die Überlassung von Lebensmittelkarten an andere ist in der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung nur dann unter Strafe gestellt, wenn sie in Bereicherungsabsicht geschieht. Daneben ist in der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung das Ausnutzen einer fremden Bezugsberechtigung unter Strafe gestellt. Macht aber jemand von Lebensmittelmarken Gebrauch, die ihm gelegentlich aus Gefälligkeit in geringfügigen Mengen im Wege des Auswechsellens zur Verfügung gestellt werden, so kann dies nicht als „Ausnutzen“ in diesem Sinne angesehen werden.“

Kriegszuschlag auf Tabakwaren, Schaumwein, Trinkt- branntwein und Bier im Reichsgau

Zur zweiten Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein vom 30. Oktober 1941 (Reichsgefehbl. I S. 666) und Verordnung über die Nacherhebung des Kriegszuschlages auf Tabakwaren und Schaumwein und über die Erhebung einer Nachtragsabgabe auf Trinktbranntwein (Nachsteuerordnung) vom 30. Oktober 1941 (Reichsgefehbl. I S. 670) hat der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen — Oberfinanzpräsident — am 5. November 1941 eine Bekanntmachung veröffentlicht, die wir nachstehend unseren Mitgliedern mit dem Hinweis auf unbedingt Beachtung zur Kenntnis geben.

Wir machen hierbei besonders auf die im Text hervorgehobenen Befreiungen bei Tabakwaren, Schaumwein und Trinktbranntwein ebenso aufmerksam wie auf die befristeten Meldungen.

Durch die II. Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein (Zweite RAOB) und durch die Nachsteuerordnung vom 30. 10. 1941 ist die Erhebung des Kriegszuschlages für Bier, Tabakwaren, Schaumwein und Trinktbranntwein ab 3. 11. 1941 den Zollstellen zur Verwaltung übertragen worden. Mit Wirkung vom gleichen Tage ist für verschiedene Waren eine Erhöhung des Kriegszuschlages und in Verbindung damit eine Änderung hinsichtlich des Zeitpunktes der Entstehung der Steuer-schuld eingetreten.

Für die am 3. 11. 1941 im freien Verkehr vorhanden gewesenen Bestände an Tabakwaren und Schaumwein wird eine Nachsteuer erhoben, während für Bestände an Trinktbranntwein und trinktbranntweinähnlichen Erzeugnissen eine Nachtragsabgabe zu entrichten ist. Die Vorräte vom 3. 11. 1941 sind den zuständigen Zollstellen bis zum 10. 11. 1941 mit einer Nachweisung in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Tabakwaren:

Kreis der Erzeugnisse: Sämtliche Tabakwaren einschließlich Zigarettenpapier.

Schuldner der Nachsteuer: Händler, die der Nachsteuer unterliegende Waren in Besitz haben oder in Besitz nehmen, sofern der erhöhte Kriegszuschlag lt. Rechnung noch nicht berechnet ist.

Inhalt der Anmeldung: Tabakwaren nach Art, Menge und Gesamt-Kleinverkaufspreis für jede Art. Bei Schnupftabak gilt als Kleinhandelspreis die obere Grenze der Preisklasse der einzelnen Steuerklasse. Vordrucke sind bei den Zollstellen erhältlich.

Befreit von der Nachsteuer sind: Bestände an Tabakwaren im Kleinverkaufswert (ohne Kriegszuschlag) von insgesamt nicht mehr als 50,— RM.

Höhe der Nachsteuer: 30 % des Kleinverkaufspreises ohne Kriegszuschlag.

Anmeldepflicht der Hersteller von Tabakwaren: Diese haben den am 3. 11. 1941 vorhandenen Bestand festzustellen an

1. Steuerzeichen,
2. Tabakwaren, die bereits mit Steuerzeichen versehen, aber noch nicht aus dem Herstellungsbetrieb entfernt sind,
3. Tabakwaren, die sich in einem Lager außerhalb des Herstellungsbetriebes (Fabriklager, Auslieferungslager) befinden und für die der Kriegszuschlag noch nicht berechnet worden ist.

Die Anmeldung ist auf besonderem Vordruck (zweifach) bei der Zollstelle spätestens am 10. 11. 1941 abzugeben. Tabakwaren, die nach dem 2. 11. 1941 in das Lager eingehen, sind sofort nach Eingang anzumelden, wenn die allgemeine Anmeldung der Bestände bereits erfolgt ist.

Schaumwein:

Kreis der Erzeugnisse: Traubenschaumwein, Schaumweinähnliche Getränke und Fruchtschaumwein.

Schuldner der Nachsteuer: Händler, die der Nachsteuer unterliegende Waren in Besitz haben oder in Besitz nehmen, sofern der erhöhte Kriegszuschlag lt. Rechnung noch nicht berechnet ist.

Inhalt der Anmeldung: Schaumwein nach Art und Menge (Stückzahl und Größe der Flaschen). Vordrucke sind bei der Zollstelle erhältlich.

Befreit von der Nachsteuer sind: Gesamtbestände an Traubenschaumwein und Schaumweinähnlichen Getränken in einer Menge, die 10 ganzen Flaschen entspricht und Gesamtbestände an Fruchtschaumwein in einer Menge, die 20 ganzen Flaschen entspricht.

Höhe der Nachsteuer: Für $\frac{1}{2}$ Flasche (= 0,750 Liter) Traubenschaumwein usw. 2,— RM, für $\frac{1}{4}$ Flasche Fruchtschaumwein 1,— RM.

Anmeldepflicht der Hersteller von Schaumwein: Hersteller von Schaumwein haben die am 3. 11. 1941 in ihrem Auslieferungslager (z. B. bei Speditoren und Agenten) vorhandenen Bestände an Schaumwein, für die der Kriegszuschlag noch nicht berechnet ist, nach Art und Menge (Stückzahl, Größe der Flaschen und Schaumweinart) festzustellen.

Die Anmeldung ist auf besonderem Vordruck (zweifach) bei der Zollstelle spätestens am 10. 11. 1941 abzugeben. Schaumweine, die nach dem 2. 11. 1941 in die Auslieferungslager eingehen, sind sofort nach Eingang anzumelden, wenn die allgemeine Anmeldung der Bestände bereits erfolgt ist.

Trinkbranntwein:

Kreis der Erzeugnisse: Trinkbranntwein (z. B. Destillate, Liqueure, Weißer usw.), trinkbranntweinähnliche Erzeugnisse (z. B. Punsch, Gemische usw.) und unverarbeiteter Branntwein, der zur Herstellung von Trinkbranntwein bestimmt ist. Schuldner der Nachtragsabgabe: Hersteller und Händler, die der Nachtragsabgabe unterliegende Waren in Besitz haben oder in Besitz nehmen.

Inhalt der Anmeldung: Lfd. Nummer, Gattung, Menge in Raumlitern, Weingeistgehalt in Raum-Hundertteilen, Weingeistmenge, Errechnung der Nachtragsabgabe und Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind und daß die Zahlung an die Zollstelle spätestens am 20. 11. 1941 erfolgen wird. Vordrucke für die Anmeldung werden nicht geliefert.

Befreit von der Abgabe sind: Bestände an Trinkbranntwein und an unverarbeitetem, zur Trinkbranntweinerstellung bestimmtem Branntwein, wenn der Weingeistgehalt insgesamt weniger als 10 Liter beträgt: Bestände an Trinkbranntwein und trinkbranntweinähnlichen Erzeugnissen aus selbsterzeugtem Branntwein in Obst-Abfindungsbrennereien, wenn diese Brennereien betriebsfremden Branntwein nicht mitverarbeiten.

Höhe der Abgabe: 1,— RM je Liter Weingeist.

Bier:

Anmeldepflicht der Bierverleiher und Brauerei-Inhaber: Bierverleiher (Bierverleiher) haben den am 3. 11. 1941 vorhandenen Bestand an Bier, für das der Kriegszuschlag noch nicht berechnet ist, getrennt nach den einzelnen Gattungen (Lagerbier, Schankbier usw.) festzustellen. Die gleiche Verpflichtung gilt für die Inhaber von Brauereien wegen der Biervorräte, die sich außerhalb der anmeldspflichtigen Brauereiräume befinden. Die Anmeldung ist auf besonderem Vordruck (zweifach) spätestens am 10. 11. 1941

bei der Zollstelle abzugeben. Geht das Bier erst nach dem 2. 11. 1941 ein, so ist es sofort nach Empfang anzumelden, wenn die allgemeine Anmeldung der Bestände bereits erfolgt ist.

Allgemeines

Die Anmeldung zur Nachsteuer gilt als Steuerfestsetzung, die Anmeldung zur Nachtragsabgabe für Branntwein als Abgabefestsetzung. Die vom Anmelder zu errechnende Abgabe ist bis zum 20. 11. 1941 bei der Zollstelle zu entrichten. Eine amtliche Zahlungsaufforderung ergeht nicht.

Lieferungsregelung für Konservenglas für die Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 31. März 1942

Für die Winteraison (1. 10. 1941 bis 31. 3. 1942) sind zwei Referenzperioden mit zwei verschieden hohen Prozentsätzen für die Liefermengen festgelegt worden.

Die Referenzperiode für den Einzelhandel im Gebiet Ostreich, Ostmark, Sudetenland und Memelland ist, wie bisher, das Jahr 1940. Die Liefermenge für den Einzelhandel dieser Gebiete beträgt 40 Prozent statt bisher 50 Prozent der Bezüge des Jahres 1940.

Die Referenzperiode für die neuangeschlossenen Ost- und Westgebiete ist der Zeitraum vom 1. 1. 1941 bis 30. 9. 1941. Der Einzelhandel dieser Gebiete erhält 60 Prozent seiner Bezüge der Zeit vom 1. 1. bis 30. 9. d. J.

Bezüge von Einzelhandelsunternehmen im Gebiet Ostreich, Ostmark, Sudetenland und Memelland, die auf Grund von Sonderzuweisungen erfolgt sind, dürfen auf die Bezugsmenge des Jahres 1940 nicht angerechnet werden.

Die Transport Schwierigkeiten und der Laderaummangel machen es erforderlich, frachtungsünstige Lieferungen soweit als möglich zu vermeiden. Aus diesem Grunde sind die Hersteller berechnigt worden, von erteilten Aufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten für den Fall, daß die Glas-Treuhand-G. m. b. H. dem Abnehmer einen anderen, frachtgünstigeren Lieferanten zuweist.

Die auf Grund der Vergleichszeitregelung für die Sommeraison aufgegebenen Aufträge dürfen noch bis zum 1. Oktober d. J. ausgeliefert werden.

Konservenglas = Sonderzuweisung

Der Bezug von Konservenglas erfolgt bekanntlich auf Grund der Vergleichszeitregelung. In den letzten Wochen sind bei der Reichsgeschäftsstelle wiederholt Anträge auf Sonderzuweisungen gestellt worden. Die Glas-Treuhand-G. m. b. H., Gemeinschaft Konservenglas, hat nunmehr zur Kenntnis gegeben, daß Sonderzuweisungen an einzelne Bezirke und an einzelne Handelsunternehmen für die laufende Saison nicht mehr durchgeführt werden können. Von der Übermittlung derartiger Anträge ist daher Abstand zu nehmen. Auch in die neu eingegliederten Gebiete können Sonderzuweisungen nicht erfolgen.

Die in obengenannter Angelegenheit bei uns eingegangenen Anfragen sehen wir durch diese Mitteilung als erledigt an.

Gas- und Elektroherde

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß für Gas- und Elektroherde gemäß Anlage zur Anordnung über Höchstzuschläge beim Verkauf von Haus- und Küchengeräten vom 19. April 1941 nur die Werkbruttokpreise als Verkaufspreise gelten. Underweitige Kalkulation gilt als Verstoß gegen die Anordnung.

Bürstenwaren

Die sogenannte Alfa-Faser ist als Ersatz „im Sinne der Anordnung über Höchstspannen für Haus- und Küchengeräte“ anzusehen. (Vergl. Ziffer XV a.)

Es handelt sich um eine grüngelblich schimmernde Faser italienischer Herkunft.

Wandsprüche

Wandsprüche aus Porzellan oder Steingut sind als Porzellan „anderes“ zu kalkulieren mit 60 % bzw. 55 % bzw. 50 %.

Abt. Landmaschinen

Sonderrabatt der Danzig-Westpr. Landsiedlung

Auf Grund mehrfacher Anfragen teilen wir hierdurch mit, daß an die Danzig-Westpreussische Landsiedlung G. m. b. H., Danzig, Krebsmarkt 7—8, neben dem üblichen Rassa-Toronto von 2 % ein 3 % iger Mengentrabatt für Geräte aus Sonderkontingenzen zu gewähren ist, da Aufträge in erheblichem Umfang erteilt werden.

Das Gasthaus

Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe Danzig-Westpreußen

Herausgegeben von der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Abt. Fremdenverkehr und Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Geschäftsstelle Danzig, Vangermarkt 43, Fernruf 234 17/234 25.
(Nachdruck nur mit Erlaubnis des Herausgebers gestattet)

Die Neuregelung der Preisgestaltung in den Gaststätten

Von Regierungsrat Spormann, Danzig, Leiter der Preisüberwachungsstelle.

In diesen Tagen ist in dem Ordnungsblatt des Reichsstatthalters Danzig-Westpreußen eine Anordnung des Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle — in Danzig veröffentlicht, durch die die Preisgestaltung in den Gaststätten des Regierungsbezirks Danzig neu und abschließend geregelt wird. Um von vornherein keine Beunruhigung in den Kreisen der Gaststättenbesitzer aufkommen zu lassen, sei festgestellt, daß die neue Anordnung gegenüber dem bisherigen Preisstand keine wesentlichen Veränderungen bringt. Nur in einzelnen Fällen ist eine Preisregulierung, sei es nach unten oder oben, vorgenommen, sofern die bisherigen Preise den Grundsätzen einer kriegsverpflichtenden Volkswirtschaft nicht entsprachen.

Die Neufassung der Preisbestimmungen war dringend erforderlich, weil die Preisgestaltung im Gaststättengewerbe sowohl für die Gaststättenbesitzer als auch für die Preisüberwachungsbeamten zu unübersichtlich geworden war. Nicht allein, daß die Preise in 15 verschiedenen Anordnungen geregelt waren und darüber hinaus erhebliche Preisunterschiede zwischen dem befreiten und dem Altreichsgebiet des Bezirks bestanden, gab es noch eine Anzahl teils mündlich, teils schriftlich erteilter Ausnahmegenehmigungen, die jede Übersicht unmöglich machten. Hinzu kommt, daß eine Anpassung an die vom Reichskommissar für die Preisbildung inzwischen erlassenen Vorschriften als zweckmäßig erschien.

Voraussetzung für eine klare Preisgestaltung ist die Einstufung der Gaststätten in drei Preisgruppen, wie sie auch im Runderlaß Nr. 56/41 des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Einstufung der Gaststätten in Preisgruppen vorgesehen ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß drei Preisgruppen ausreichend sind. Die vierte Preisgruppe, die bisher z. B. in den Preisanordnungen für Bier und Spirituosen vorgesehen war, ist daher in Fortfall gekommen. Soweit es sich um Luxusbetriebe oder besonders repräsentative Gaststätten handelt, die nicht in diese drei Preisgruppen eingestuft werden können, müssen ihnen auf Antrag durch besondere Ausnahmegenehmigungen angemessene Preise bewilligt werden (§§ 14, 15, 16). Auf keinen Fall war es zweckmäßig, für diese Betriebe eine besondere Preisgruppe zu bilden, da jeder Betrieb doch anders gelagert ist und individuell behandelt werden muß, insbesondere aber, weil im hiesigen Bezirk nur so wenig Gaststätten dieser Art vorhanden sind, daß sich die Einrichtung einer besonderen Preisgruppe für diese nicht lohnen würde.

Die Merkmale der verschiedenen Preisgruppen sind im § 15 der Preisanordnung enthalten. Sie stimmen wörtlich mit dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 des Runderlasses Nr. 91/41 des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Regelung der Speisepreise in Gaststätten überein. Dieser lautet:

„Grundsätzlich gehören:

- a) in die Preisgruppe I: Betriebe, deren laufende Aufwendungen das im Gaststätten- und Beherbergungswesen allgemein übliche Maß nicht übersteigen;
- b) in die Preisgruppe II: Betriebe mit höheren laufenden Aufwendungen;
- c) in die Preisgruppe III: Betriebe mit außergewöhnlichen laufenden Aufwendungen.“

Bei der Einstufung ist darauf zu achten, daß nicht jede Gaststätte, die besser ist als die schlechteste Gaststätte am Ort, Anspruch darauf erheben kann, in die Preisgruppe II eingruppiert zu werden. Als Maßstab muß in jeder Preisgruppe ein Betrieb mittlerer Güte dienen. Auch bei den Betrieben der Preisgruppe I wird ein gewisses Maß von Aufwendungen verlangt, durch die der Gastraum zu einem angenehmen und behaglichen Aufenthaltsraum für die Gäste wird. Die Tatsache allein, daß ein Tischuch aufgelegt oder eine Blumenvase auf den Tisch gestellt wird, qualifiziert die Gaststätte noch nicht für die Preisgruppe II. Entscheidend sind vielmehr der Gesamteindruck und die Leistungen des Betriebes. Sind diese so, daß laufend höhere Aufwendungen erforderlich sind, so kann die Einstufung in die Preisgruppe II erfolgen. Für die Preisgruppe III werden im hiesigen Bezirk nur wenige Betriebe in Betracht kommen.

Zu beachten ist, daß die Einstufung in eine höhere Preisgruppe als I laufend zu höheren Leistungen verpflichtet. Dazu gehört z. B., daß Tageszeitungen und Zeitschriften in genügender Anzahl vorhanden sind und für eine gute Rundfunkübertragung in allen Räumen Sorge getragen wird. Ein Wirt, der nicht dafür sorgt, daß seine Gäste vom Bedienungspersonal anständig und höflich behandelt werden, kann keinen Anspruch darauf erheben, in eine höhere Preisgruppe zu gelangen. Es ist auch durchaus möglich, daß eine Gaststätte wieder in eine niedrigere Preisgruppe eingestuft wird, weil ihre Leistungen so nachgelassen haben, daß sie den Anforderungen der höheren Preisgruppe nicht mehr entspricht.

Außerdem ist folgendes zu berücksichtigen: Die Höchstpreise einer Gruppe können nur dann gefordert werden, wenn die Gaststätte auch Höchstleistungen aufzuweisen hat. Es ist also durchaus nicht so, daß z. B. alle Gaststätten im Kreise, die nach Gruppe II eingestuft sind, ohne weiteres an die Höchstpreise herangehen können. Vielmehr muß entsprechend der Güte, Aufmachung und Leistung der einzelnen Gaststätte eine Abstufung erfolgen. Hier wird die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Einvernehmen mit der Preisüberwachungsstelle oder den örtlichen Preisbehörden den gerechten Ausgleich finden. Die gemeinsame Vereisung des Bezirks und Besichtigung der Gaststätten, die ich mit dem Geschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vornehme, gibt die Gewähr, daß hierbei nach einheitlichen Richtlinien und objektiven Gesichtspunkten vorgegangen und entschieden wird. Die höhere Leistung soll anerkannt werden und ihren Lohn finden. Das gilt insbesondere von solchen Betrieben, die im Aufbau begriffen sind und daher jetzt den Anforderungen der Gruppe II noch nicht ganz entsprechen. Diese werden dadurch eine Förderung erfahren, daß bei ihrer Einstufung großzügig vorgegangen wird, allerdings in der Erwartung, daß das Fehlende schnellstens nachgeholt wird.

Die Einstufung gilt für sämtliche Leistungen des Betriebes. Es ist daher ausgeschlossen, daß z. B. für Bier die Preisgruppe II festgesetzt wird, während Speisen zu den Preisen der Preisgruppe III abgegeben werden dürfen. Dagegen kann bei räumlicher Trennung mit Rücksicht auf den verschiedenen Charakter

der Räume (z. B. Bierstube und Bar) unter Umständen eine verschiedene Einstufung der Räume möglich sein.

Da die Einstufung von einschneidender Bedeutung ist, hat sich die Preisüberwachungsstelle diese selbst vorbehalten (§ 15 Abs. 1). Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, und zwar wird in Zweifelsfällen vorher eine gemeinsame Besichtigung der Gaststätte vorgenommen. Im befreiten Gebiet haben die meisten Gaststätten schon früher einen Einstufungsbescheid erhalten, während in den Altreichsgebieten des Bezirks eine Einstufung bisher nicht vorgenommen ist. In Zukunft werden alle Gaststätten des Bezirks neu eingestuft werden. Da die bisher erteilten Einstufungsbescheide ohne entscheidende Mitwirkung der Preisüberwachungsstelle erteilt sind, verlieren sie mit Zustellung des neuen Einstufungsbescheids, spätestens aber am 31. 12. 1941 ihre Gültigkeit. Wer bis dahin keinen neuen Einstufungsbescheid erhalten hat, gehört zur Preisgruppe I (§ 15 Abs. 4). Gegen den Einstufungsbescheid kann Beschwerde eingelegt werden, über die die Preisbildungsstelle endgültig entscheidet (§ 15 Abs. 2). Es ist nun nicht gesagt, daß durch die Neueinstufung eine Schlechterstellung der Gaststätten eintreten wird, vielmehr wird es sich in der überwiegenden Anzahl der Fälle nur um eine amtliche Bestätigung des bisherigen Zustandes handeln, so daß nicht der geringste Anlaß zu einer Beunruhigung besteht.

Durch die neue Preisordnung werden die bisherigen Preisordnungen in einer einzigen zusammengefaßt. Sie ist im Verordnungsblatt des Reichsstatthalters Danzig-Westpreußen amtlich bekannt gemacht, so daß jeder Gelegenheit hat, sich den amtlichen Wortlaut zu beschaffen. Es kann sich daher in Zukunft niemand mehr darauf berufen — wie das bisher sehr oft geschehen ist —, daß er ohne sein Verschulden keine Kenntnis von den Höchstpreisen gehabt habe. Außerdem hat die Zusammenfassung in einer einzigen Preisordnung eine große Übersichtlichkeit und leichte Handhabung zur Folge.

Um den durch die vielen Ausnahmegenehmigungen eingetretenen Zustand der Unsicherheit zu beseitigen, ist angeordnet, daß alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen am 31. 12. 1941 außer Kraft treten (§ 14). Da die neue Preisordnung bereits am 1. 12. 1941 in Kraft getreten ist, haben somit alle Gaststättenbesitzer ausreichend Zeit, um eine neue Ausnahmegenehmigung nachzulegen. Diese Anträge sind über die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe bei der Preisüberwachungsstelle zu stellen und mit genauen Kalkulationen unter Befügung der Bilanzen und Gewinns- und Verlustrechnungen (oder, soweit diese nicht aufgestellt sein sollten, unter Befügung der Einkommensteuerbescheide) der beiden letzten Jahre zu versehen. An diese Ausnahmeanträge wird ein strenger Maßstab angelegt werden. Die Höchstpreise und Höchstspannen sind so festgelegt, daß sie den Gaststättenbesitzern einen angemessenen und ausreichenden Gewinn bringen. Es würde dem Sinn und Zweck einer allgemein gültigen Regelung widersprechen, wenn sie durch so zahlreiche Ausnahmegenehmigungen durchbrochen würde, daß beinahe die Ausnahme zur Regel wird.

Außerdem darf bei der Stellung von Ausnahmeanträgen der § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung nicht außer acht gelassen werden. Hiernach sind alle Preise nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichtenden Volkswirtschaft zu bilden. Das bedeutet, daß die bisher geforderten Preise, auch wenn sie sich im Rahmen der Höchst- oder Stopppreisvorschriften halten, gesenkt werden müssen, wenn der Betrieb einen Gewinn abwirft, der, kriegswirtschaftlich gesehen, unangemessen hoch ist. Wenn ein unangemessen hoher Gewinn vorliegt, kann im Rahmen dieses Artikels nicht ausgeführt werden. Ich verweise auf den Runderlaß Nr. 99/41 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 26. 9. 1941 betr. Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. RWVO. im Bereich der Reichsgruppe Fremdenverkehr. Die Betriebe, die auf Grund dieser Anweisung Beträge als Mehrgewinn abführen oder den Mehrgewinn zu Preisentkennungen verwenden müssen, werden im allgemeinen keine Aussicht haben, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, denn es wäre doch widersinnig, einem Betrieb auf der einen Seite einen höheren Preis als den Höchstpreis zu genehmigen, während dieser Betrieb auf der anderen Seite das Mehr-

fache der durch die Ausnahmegenehmigung erzielten Mehreinnahmen als Mehrgewinn am Jahresende wieder abführen müßte. Wenn die Gewinn- und Kostenlage es zuläßt, kann und muß den Betrieben eben zugemutet werden, bei einzelnen Waren oder Leistungen etwas zuzusetzen. Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist auch im § 1 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei den in der Preisordnung genannten Preisen um Höchstpreise oder Höchstspannen handelt, die nicht gefordert dürfen, wenn die Kostenlage einen niedrigeren Preis rechtfertigt.

Die Höchstpreise für Speisen (§ 10) sind — abgesehen von einigen Ergänzungen und Richtigstellungen — unverändert übernommen, obwohl sie bereits 1940 unter Zugrundelegung von 150 g Fleisch pro Portion festgelegt sind. Es ist davon Abstand genommen, die Preise wegen der Verringerung der Portionen auf 100 g Fleisch herabzusetzen, in der Erwartung, daß die Gaststätten durch Vergrößerung der Beilagen wie Gemüse oder Salate einen Ausgleich herbeiführen. Das gilt um so mehr, wenn es sich um Gerichte mit 50 g Fleisch handelt. Sollte diese Erwartung enttäuscht werden, so müßte eine Preisherabsetzung ins Auge gefaßt werden, insbesondere bei den 50-g-Gerichten, für die bisher eine Preisherabsetzung um 0,10 RM nur wahlweise vorgesehen ist (§ 10 Abs. 4). Die Größe der Portionen wird einerseits dadurch bestimmt, daß sie sättigend sein müssen, andererseits durch die Vorschrift, daß sie nicht verkleinert werden dürfen und in ihrer Größe friedensmäßig — Fleisch ausgenommen — sein müssen (§ 10 Abs. 4). Die Speisefarte muß den Vermerk tragen, daß Kartoffeln auf Verlangen nachgereicht werden. Dabei ist sicherzustellen, daß dem Gast, der Kartoffeln nachverlangt, diese so rechtzeitig gebracht werden, daß er sie auch noch zum Gericht verzehren kann. Eine Verkleinerung der Portionen enthält eine Umgehung der Höchstpreisvorschriften und ist strafbar. In der Ablehnung der Nachlieferung von Kartoffeln liegt ebenfalls eine solche Umgehungsbehandlung. Als in diesem Sommer bei vielen Gaststätten die Verkleinerung der Essenportionen beanstandet werden mußte, versuchten die Gaststättenbesitzer sich damit zu entschuldigen, daß sie nicht genügend Gemüse oder Salat zu kaufen bekämen. Diese Gaststättenbesitzer waren im Unrecht, weil sie trotz Verkleinerung der Portionen dieselben Preise wie vorher genommen haben. Es kann vorkommen — insbesondere in der Saison —, daß wegen vorübergehender Versorgungsschwierigkeiten die Portionen gestreckt werden müssen. Dann müssen aber gleichzeitig ohne besondere Aufforderung die Preise entsprechend gesenkt werden, so daß ein Gedek z. B. statt 1,40 RM nur 1,30 RM kostet. Die in der Preisordnung festgesetzten Preise sind doch nur Höchstpreise. Es muß daher erwartet werden, daß die Spanne nicht immer voll ausgenutzt wird, insbesondere aber dann nicht, wenn Menge oder Güte geringer werden.

Die Bestimmungen über die Mittagsgedecke (§ 10 Abs. 2) sind umgestaltet. In Zukunft gibt es nur noch das Gedeck ohne Nachtisch zum Preise wie bisher mit Ausnahme der Gruppe III, für die eine Erhöhung um 0,10 RM eingetreten ist. Wer Nachtisch zum Gedeck wünscht, muß ihn besonders bestellen und bezahlen, und zwar in allen Preisgruppen einheitlich mit 0,20 RM. Das bedeutet für die Gaststätten der Preisgruppe I und II eine Besserstellung um 0,10 RM, so daß die berechtigten Klagen, für 0,10 RM könne kein Nachtisch hergestellt werden, verstummen werden. Durch diese Neuregelung ist erreicht, daß in allen 3 Preisgruppen eine Besserstellung der Gaststättenbesitzer erfolgt ist, ohne daß gleichzeitig eine fühlbare Belastung der Gäste eingetreten ist — im Gegenteil bedeutet der Fortfall des Nachtischzwanges eine erhebliche Verbilligung des Gedecks für die Gäste, abgesehen davon, daß Nahrungsmittel- oder Brotmarken eingespart werden können. Neben dem ersten Gedeck kann unter bestimmten (schon früher geltenden) Voraussetzungen (§ 10 Abs. 3) noch ein 2. Gedeck angeboten werden, über dessen Zusammenlegung keine Vorschriften gemacht sind. Die Wirte, die die Erlaubnis zur Auflegung eines 2. Gedecks von der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe erhalten, müssen von ihr der Preisüberwachungsstelle namentlich genannt werden.

Alle Speisenpreise sind berechnet unter Zugrundelegung von Portionen, für die 100 g Fleisch oder 250 g Fisch (Bruttogewicht!) verwendet sind. Daraus ergibt sich schon, daß bei Abgabe fleischfreier Gerichte der Preis zu senken ist. Der Preisabschlag muß



Das gute „STOBBE-BRÄU“ seit 1784

In Danzig durch
F. Staberow, Poggenpuhl 75
Tel. 28339

In Dirschau durch
H. Maschke, Wilhelmstraße
Tel. 1132

mindestens 0,10 RM betragen (§ 10 Abs. 4 u. 2). Auch für fleischfreie Gerichte gilt die Bestimmung, daß sie sättigend sein müssen.

Neu ist die Festsetzung von Kalkulationsspannen für solche Speisen, für die Höchstpreise nicht festgelegt sind (§ 10 Abs. 5). Bisher war hierfür lediglich vorgeschrieben, daß schriftliche Kalkulationen angefertigt und 2 Jahre lang aufbewahrt werden mußten. Gerade aus den Kreisen der Gaststättenbesitzer ist der Wunsch laut geworden, doch feste Spannen festzusetzen, damit die vielen Beanstandungen der Preisüberwachungsbeamten wegen angeblich zu hoch kalkulierter Speisen aufhören.

Außerdem war die Festsetzung fester Spannen aber auch erforderlich, weil in einigen Gaststätten die Preise der Abendgerichte gegenüber den Preisen für Mittagsgebude überhöht erschienen. Die Kalkulationen müssen vor Abgabe des Gerichts bereit liegen und jetzt 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Das macht auch keine Schwierigkeiten, weil sich die Kalkulationen im Laufe der Zeit kaum wesentlich ändern dürften. Die Spannen von 70 % bzw. 80 % bzw. 110 % entsprechen den Spannen, mit denen ein gut geführter Betrieb bisher gerechnet hat. Weniger wirtschaftlich arbeitende Betriebe können nicht damit rechnen, daß ihnen höhere Spannen zugebilligt werden, denn es ist nicht Aufgabe der Preisbehörden, mangelhafte Leistungen durch höhere Preise zu belohnen. Auch hier steht wie im ganzen Wirtschaftsleben das Leistungsprinzip im Vordergrund.

Besonderen Wert sollten die Gaststätten auf ein gutes markenfreies Stammgericht legen. Gerade heute, wo viele Volksgenossen fern von ihrer Familie arbeiten und daher in Gaststätten speisen müssen, ist es wichtig, ein billiges und markenfreies, aber sättigendes Gericht erhalten zu können. Es besteht daher die Vorschrift, daß das Stammgericht während der ganzen Dauer der Speisezeit — mittags und abends — bereitgehalten werden muß. Da ein solches Stammgericht schnell und einfach zubereitet werden kann, gibt es keine Entschuldigung, wenn abends ein Stammgericht nicht mehr angeboten wird, weil es angeblich bereits mittags ausverkauft ist. Es spricht auch von wenig sozialem Verständnis, wenn eine Gaststätte wochenlang, Tag für Tag, dasselbe Stammgericht anbietet. Darin kann schon der Versuch erblickt werden, die Gäste von der Bestellung des Stammgerichts abzuhalten. Auch dafür werden sich die Preisbehörden interessieren! Biersach ist der Wunsch geäußert, zum Stammgericht gegen Hergabe von 50 g Fleischmarken eine Fleischzulage zu erhalten. Dafür bedarf es keiner besonderen Preisbestimmung, denn für diesen Fall wird das Stammgericht zum Tellergericht. (§ 10 Abs. 6.)

Für den Ausschank von Bier unterschied man bisher nur 2 Preisgruppen, und zwar galten für die Lokale der Preisgruppe I und II dieselben Preise. Hier war eine Änderung erforderlich, weil einerseits kein vernünftiger Grund besteht, einfachen Lokalen dieselbe Spanne zuzubilligen wie den Lokalen mit höherem Aufwand, und weil andererseits die von der Preisüberwachungsstelle und Wirtschaftsgruppe im Juli dieses Jahres (vgl. Beilage Nr. 14 zur Danziger Wirtschaftszeitung) geforderte Preisentwertung eine neue Preisfestsetzung bedingt. Die Überprüfung von Gaststätten der Preisgruppe I hat oft ergeben, daß ein kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Gewinn vorlag, so daß eine Senkung der Bierpreise für diese Gruppe erforderlich ist. Die Neuregelung sieht daher folgendes vor:

Die bisherigen Preise sind als Höchstpreise der Gruppe II bzw. Gruppe III bestehen geblieben, während für die neu geschaffene Gruppe I ein Preis von 0,74 RM pro Liter festgelegt wird, der mit 0,10 RM pro Liter unter dem bisherigen Preise liegt. (§ 2.) Diese Preisentwertung ist gar nicht so einschneidend, wie es zuerst aussieht, weil viele verantwortungsbewusste Gaststättenbesitzer bisher schon von sich aus die Höchstspanne nicht ausgenutzt haben und auch auf Grund von § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung nicht ausnützen durften. Diese Preisentwertung kommt gerade dem Teil der Bevölkerung zugute, der nicht über reichliche Geldmittel verfügt, im Bier aber ein notwendiges Nahrungsmittel sieht.

Die Preise für Flaschenbier haben in der Preisgruppe II und III eine geringfügige Senkung erfahren. Wichtiger ist die Bestimmung, daß diejenigen Betriebe, die vor dem 30. 9. 1940 bereits Flaschenbier über die Straße verkauft haben, diesen Verkauf

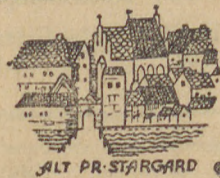
nicht einstellen dürfen (§ 2 Abs. 6). Das ergibt sich zwar schon aus der Ostpreisstopverordnung, in der eine Verschlechterung der Lieferungsbedingungen ausdrücklich verboten ist, doch erschien ein solcher Hinweis zur Klarstellung unbedingt erforderlich, da einzelne den Verkauf über die Straße bereits eingestellt hatten.

Die Regelung der Preise für Pilsener Urquell, Exportbier und Spezialbier von Brauereien, die außerhalb des Reichsgaues liegen, ist neu. Die bezirkseinheitliche Feststellung dieser Preise war ein dringendes Bedürfnis. Die Preise entsprechen denen, die z. Bt. gefordert werden (§ 2 Abs. 3 und 4).

Bei den Spirituosenpreisen (§ 3) ist die Preisgruppe IV, die praktisch niemals eine Rolle gespielt hat, verschwunden. Die Preise, die sich bisher einschließlich Kriegszuschlag verstanden, sind jetzt ausschließlich Kriegszuschlag festgelegt. Das erschien als zweckmäßig mit Rücksicht darauf, daß die Höhe des Kriegszuschlags Schwankungen unterliegt, wie die verschiedenen Änderungen gezeigt haben. Die am 3. 11. 1941 eingetretene Erhöhung des Kriegszuschlags darf auf die Verbraucher abgewälzt werden, während der Kriegszuschlag in der bisherigen Höhe von den Gastwirten im Bezirk freiwillig getragen wurde. An dieser Regelung ist festgehalten und die neuen Preise sind entsprechend gebildet. Mit Rücksicht auf die Qualitätsverschlechterungen, die entweder dadurch eingetreten sind, daß einige Rohstoffe nicht erhältlich sind, oder dadurch, daß die Spirituosen nicht mehr lange genug gelagert werden können, mußten einige Preisermäßigungen z. B. bei Konsumlikören und Mischandeln erfolgen. Andererseits ist den Firmen, die heute ebenfalls Mischandeln zu 38 % herstellen, ein höherer Preis zugebilligt. Die bisherige Unterscheidung in Qualitätsliköre I und II war unzureichend, weil es eine ganze Reihe von Likören gibt, die nicht als Qualitätsliköre angeprochen werden können. Es ist daher eine Neueinteilung erfolgt in Qualitätsliköre I, die insbesondere die einheimischen Markenliköre umfassen, und in sonstige Liköre, unter die auch die sogenannten Qualitätsliköre II fallen. Markenliköre, die außerhalb des hiesigen Reichsgaus hergestellt und in Originalflaschen ausgehänkt werden, dürfen in Zukunft besonders kalkuliert werden. (§ 3 Abs. 2) mit Spannen von 100 %, 150 % oder 200 % je nach der Preisgruppe. Hierunter fallen auch, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt ist, Spezialweinbrände, die mit französischem Cognac verschnitten sind. Die im Vergleich mit Elbing und den übrigen Ostgebieten überhöhten Preise für Grog sind ermäßigt und gleichzeitig angemessene Preise für Glühwein und Seehund festgesetzt.

Die Preise für Mineralwasser, Selter, Limonade usw. (§ 4) sind der Preisgruppeneinteilung angepaßt unter gleichzeitiger Senkung der Preise. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die meisten Gaststätten schon von sich aus die bisherigen Höchstpreise, die auf Grund der alten Verordnung aus dem Jahre 1932 genommen werden durften, nicht beanprucht haben. Da außerdem der Verzehr alkoholfreier Getränke im Interesse der Volksgesundheit gefördert werden soll, war eine Preisherabsetzung ein dringendes Erfordernis.

Die Bestimmungen über Kaffee, Tee, Kakao und Milch (§ 5) sind jetzt klar und übersichtlich gefaßt. Der Ausnahmepreis für eine Tasse Kaffee in einer Dorf- oder Gaststätte mit RM 0,15 ist fallen gelassen, da einmal Kaffee in Dorf- oder Gaststätten eine große Rolle spielt und zum ändern Kaffee in Dorf- oder Gaststätten jede Tasse Kaffee einzeln aufgebriht werden muß, was einen erheblichen Arbeitsaufwand beanprucht. In der letzten Zeit konnte beobachtet werden, daß Gaststätten dazu übergehen, Kaffee grundsätzlich ohne Milch oder ohne Zucker abzugeben, ohne den Preis entsprechend zu ermäßigen. Darin liegt eine strafbare Verschlechterung der Lieferungsbedingungen. Es war daher notwendig, den Zusatz aufzunehmen, daß sich die Preise einschließlich Milch und Zucker verstehen. Der Preis für ein Rännchen Kaffee mit 2 1/2 Tassen darf das Doppelte des Preises einer Tasse betragen (§ 5 Abs. 2). Diese Bestimmung will nur einen Maßstab geben und belegen, daß ein Rännchen stets etwas billiger sein muß, als die gleiche Menge Kaffee, die in Tassen ausgehänkt wird. Wer also Rännchen hat, in die nur 2 Tassen hineingehen, muß den Preis entsprechend senken. Der Klarheit halber sei ausdrücklich betont, daß auch Bahnhofsgaststätten unter diese Regelung fallen. Sie dürfen daher nicht die vom Reichskommissar für die Preis-



Dr. Stargarder

Weinbrennerei

STAMMHAUS WINKELHAUSEN

PREUSS. STARGARD

bildung in seinem Runderlaß Nr. 90/41 festgesetzten Preise, die zudem nur Höchstpreise sind, nehmen.

Die Preise für Speiseeis sind mit Rücksicht auf die stark gesunkene Qualität des Eises erheblich herabgesetzt. Die meisten Gaststättenbesitzer nehmen schon seit längerer Zeit die jetzt festgesetzten Preise, ein Zeichen dafür, daß diese durchaus angemessen sind.

Neu ist die Festsetzung von Preisen für Garderobe (§ 13) und von Spannen für den Ausschank von Wein (§ 6) und den Verkauf von Gebäud (§ 9).

Die Regelung der Spannen für den Ausschank von Wein, Schaumwein und Most war mit Rücksicht auf die stark unterschiedliche Preisgestaltung dringend erforderlich. Sie liegt durchaus im Interesse derjenigen Betriebe, die schon immer mit vollwirtschaftlich gerechtfertigten Spannen kalkuliert haben, und richtet sich nur gegen die Gaststätten, die durch überhöhte Spannen einen ungerechtfertigten Gewinn erzielt haben. Die Neuregelung lehnt sich an die vom Reichskommissar für die Preisbildung in seinem Runderlaß Nr. 38/41 betr. Festsetzung von Höchstspannen beim Weinausschank gegebenen Richtlinien an und deckt sich wörtlich mit dem Wortlaut der vom Reichskommissar für die Preisbildung herausgegebenen Musteranordnung. Die Spannen sind unter Berücksichtigung der in den benachbarten Gauen üblichen Spannen festgesetzt. Mit Rücksicht auf die besondere Struktur des Regierungsbezirks Danzig liegen hier die Spannen höher als in dem übrigen Regierungsbezirk des Reichsgaues. Bei der Festlegung der prozentualen Spannen mußte weiter in Betracht gezogen werden, daß die Weine in den letzten beiden Jahren im Einkauf bedeutend teurer geworden sind, so daß die noch vor Jahren üblich gewesenen Spannen heute nicht mehr gerechtfertigt sind. Die Anordnung des Reichsstatthalters — Preisbildungsstelle — vom 30. 7. 1940 an den Weinbauwirtschaftsverband Ostdeutschland betr. die Weine alter Jahrgänge, soweit sie sich vor dem 1. 9. 1939 in dem früher polnischen Zollgebiet befanden, bleibt unberührt. Mit Rücksicht auf die Förderung des Verzehrens alkoholfreier Getränke sind die Spannen für Moste und Mostgetränke niedriger festgesetzt.

Die Preisregelung für Gebäud bedeutet eine Verbesserung zugunsten der Gaststätten. Bisher waren die Gaststätten beim Verkauf von Gebäud meistens nur auf den ihnen vom Bäcker eingeräumten Rabatt angewiesen. Da sie hiermit nicht auskommen konnten, gingen sie zum Teil schon dazu über, den Verkauf von Gebäud einzustellen oder wenigstens stark einzuschränken, um so das Risiko zu vermindern. Es war daher notwendig, den Gaststätten beim Verkauf von Gebäud einen Aufschlag von 10 % zuzubilligen. Dieser Aufschlag kann aber nicht solchen Betrieben gewährt werden, die über eine eigene Bäckerei oder Konditorei verfügen. Diese verdienen, wenn sie das Gebäud zum Ladenverkaufspreis verkaufen, bereits bei der Herstellung, so daß es volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, ihnen noch eine weitere Handelspanne zuzubilligen. Dagegen mußte den Saison- und Ausflugsbetrieben, die stark vom Wetter abhängig sind und daher mit einem größeren Risiko arbeiten, wegen der leichten Verderblichkeit des Gebäuds eine zusätzliche Spanne zugestanden werden. Sie dürfen während der Saison vom 1. 5. bis 31. 8. auf ein Stück Gebäud bis zum Verkaufspreis von 0,15 RM einen Zuschlag von 0,05 RM und beim Verkaufspreis über 0,15 RM einen Zuschlag von 0,10 RM nehmen (§ 8 Abs. 3). Dieser Zuschlag entspricht dem im § 11 festgesetzten Musikaufschlag. Darüber hinaus darf ein besonderer Musikaufschlag bei Konzertveranstaltungen nicht mehr erhoben werden, so daß der Preis für Kuchen in diesen Lokalen stets derselbe ist, gleichgültig, ob Musik ist oder nicht. Dieses ist der einzige Fall, in denen Saisonbetrieben ein besonderer Zuschlag zugestanden ist (§ 10 Abs. 7). Darüber hinaus Anträge zu stellen, verspricht kaum Erfolg.

Der Musikaufschlag ist jetzt einheitlich geregelt (§ 11). Er liegt zwischen 5 und 10 Pfennig je Glas, Tasse, Stück oder Portion. Es darf aber nicht dazu führen, daß z. B. Bier nur noch in kleinen Gläsern ausgegossen wird, denn darin würde eine Umgehungsbehandlung liegen. Auch darf der Aufschlag nur in solchen Räumen verlangt werden, in denen die Musik deutlich zu hören ist. Es genügt nicht, daß ab und zu einmal ein paar abgerissene Töne das Ohr des Gastes erreichen (z. B. auf der Terrasse, wenn weit im Innern des Lokals zwei Mann musizieren), sondern der Gast muß einen Genuß von der Musik haben können.

Leider muß immer wieder festgestellt werden, daß das Bedienungspersonal nicht auf Pfennigrechnung sieht, sondern großzügig nach oben aufrundet oder den Bedienungszu-

schlag auch auf den Kriegszuschlag und die Getränkesteuer berechnet. Um das von vornherein auszuschließen, sind die in der Preisordnung festgesetzten Preise ohne Kriegszuschlag (§ 2 Abs. 10, § 3 Abs. 4) und ohne Getränkesteuer berechnet, so daß Kriegszuschlag und Getränkesteuer ohne Schwierigkeiten gesondert in Rechnung gestellt werden können. Es ist erforderlich, das Bedienungspersonal immer wieder auf das Strafbare einer falschen Berechnungsweise hinzuweisen. Um dem Gast auch eine besondere Kontrolle der Abrechnung zu ermöglichen, ist angeordnet, daß ihm auf sein Verlangen eine schriftliche Abrechnung erteilt werden muß (§ 12). Gerade heute, wo viel ungeschultes Personal zur Bedienung verwandt werden muß, sollten die Gaststättenbesitzer prüfen, ob sie nicht von sich aus ihren Angeestellten eine schriftliche Abrechnung zwingend vorschreiben wollen.

Auch hinsichtlich der Preisauszeichnung erfolgen noch häufig Beanstandungen. Die Preisauszeichnung muß, auf eine kurze Formel gebracht, so sein, daß der Gast in der Lage ist, von jedem Platz des Lokals aus die Preise vor Bestellung ohne weiteres feststellen zu können, sei es an Hand der auf den Tischen ausliegenden, sei es auf Grund der an den Wänden hängenden Preisverzeichnisse. Vielfach wird für das Fehlen der Tisch-Preisverzeichnisse als Entschuldigung vorgebracht, diese würden immer von den Gästen mitgenommen. Dann müssen eben genügend Preisverzeichnisse an den Wänden aufgehängt werden, und zwar an sichtbaren Stellen und in ausreichender Größe. In den Preisverzeichnissen sind die Speisen und Getränke so zu bezeichnen, wie sie in der Preisordnung — soweit geschehen — benannt sind. Außerdem soll die Preisgruppe jeweils auf dem Preisverzeichnis vermerkt sein. Es darf keine Speise und kein Getränk verabsolgt werden, die nicht auf der Karte stehen, also ein absolutes Verbot der Flüsterkarte. Auch wenn an Getränken zeitweise nur Bier vorhanden ist, muß dafür eine Preiskarte vorliegen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung am 1. 12. 1941 wird die Unsicherheit, die vielfach im Gaststättengewerbe herrscht, beseitigt und ein einheitliches Preisgefüge im ganzen Regierungsbezirk geschaffen. Die neue Preisordnung wird sich wegen ihrer Übersichtlichkeit in Kürze eingepflegt haben. Alle mögen sich aber, bevor sie ihre Preisverzeichnisse entsprechend ändern, darüber klar sein, daß auch die Preise im Gaststättengewerbe unter den § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung fallen! Sie müssen den Grundflächen einer kriegsverpflichtenden Volkswirtschaft entsprechen und gegebenenfalls weit unter den festgesetzten Höchstpreisen liegen.

Sofern sich aus der neuen Preisordnung noch Unklarheiten ergeben sollten, werden diese von der Preisüberwachungsstelle im Benehmen mit der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe geklärt werden, wie überhaupt die gute und verständnisvolle Zusammenarbeit beider Stellen viel dazu beigetragen hat, die neue Preisordnung in kurzer Zeit fertigzustellen.

Sammelt Altmaterial!

**Hotel-, Bäckerei- und
Küchenmaschinen
Großkochanlagen
für Kantinen**

sowie **Bauscher-Porzellan**

liefert

Otto Polster, Maschinengroßhandlung

DANZIG, Heilige-Geist-Gasse Nr. 57

Telefon Nr. 2/1 08

Telefon Nr. 272 08

Lest Eure Fachzeitung, Ihr bewahrt Euch vor Schaden!

Preisordnung für das Gaststättengewerbe im Regierungsbezirk Danzig

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanz. Nr. 291) sowie der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Objekten vom 20. Januar 1940 und 24. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 210 und S. 596) und der mir durch den Herrn Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — in Danzig erteilten Ermächtigung ordne ich hiermit folgendes an:

§ 1

Höchstpreise und Höchstspannen

Die unten festgesetzten Preise und Spannen sind Höchstpreise und Höchstspannen, die nicht überschritten werden dürfen. Betriebe, deren Kostenlage einen niedrigeren Preis rechtfertigt, sind verpflichtet, entsprechend niedrigere Preise zu fordern.

§ 2

Biere

(1) Ausschank von Lager- oder Malzbier in Gaststätten:

	³ / ₂₀	⁴ / ₂₀	⁵ / ₂₀	⁶ / ₂₀	⁸ / ₂₀	¹⁰ / ₂₀	¹ / ₁ Liter
Preisgruppe I	11	15	19	23	31	37	74 Rpf
Preisgruppe II	13	17	21	25	34	42	84 "
Preisgruppe III	16	22	27	32	44	54	108 "

(2) Ausschank von Elbinger Malzbier (einfach) in Gaststätten:

	³ / ₂₀	⁴ / ₂₀	⁵ / ₂₀	⁶ / ₂₀	⁸ / ₂₀	¹⁰ / ₂₀	¹ / ₁ Liter
Preisgruppe I	7	10	12	14	19	24	48 Rpf
Preisgruppe II	8	11	13	15	20	25	50 "
Preisgruppe III	9	12	15	18	24	30	60 "

(3) Ausschank von Export- oder Spezialbier von Brauereien außerhalb des Reichsgaues Danzig-Westpreußen:

Preisgruppe I	12 Rpf für ¹ / ₁₀ Liter
Preisgruppe II	15 Rpf für ¹ / ₁₀ Liter
Preisgruppe III	16 Rpf für ¹ / ₁₀ Liter

(4) Ausschank von Pilsner Urquell in Gaststätten:

Preisgruppe I	16 Rpf für ¹ / ₁₀ Liter
Preisgruppe II	18 Rpf für ¹ / ₁₀ Liter
Preisgruppe III	20 Rpf für ¹ / ₁₀ Liter

(5) Verkauf von Flaschenbier in Gaststätten:

	³ / ₁₀	¹ / ₃	¹ / ₂ Liter
Preisgruppe I	26	27	42 Rpf
Preisgruppe II und III	29	30	48 "
Elb. Malzbier einf.		15	"

in allen Preisgruppen

(6) Verkauf von Flaschenbier über die Straße:

	³ / ₁₀	¹ / ₃	¹ / ₂ Liter
	21	22	33 Rpf

Betriebe, die am 30. September 1940 bereits Flaschenbier über die Straße verkauft haben, dürfen diesen Verkauf nicht einstellen.

(7) Ausschank von Weißbier und Graegerbier in Gaststätten:

Weißbier ohne Saft	40 Rpf
Weißbier mit Saft	55 "
Graegerbier	60 "

(8) Beim Ausschank von Edelbils, Elbinger Pilsener und Elbinger Urlich Spezial darf nur der Preisunterschied gegenüber dem Lagerbier aufgeschlagen werden. Im einzelnen dürfen höchstens folgende Zuschläge berechnet werden:

für:	³ / ₂₀	⁴ / ₂₀	⁵ / ₂₀	⁶ / ₂₀	⁸ / ₂₀	¹ / ₃	¹⁰ / ₂₀	¹ / ₁ Liter
Aufschlag:	1	1	2	2	2	2	3	6 Rpf

(9) Sämtliche Preise gelten für Lager- oder Malzbier mit einem Stammwürzegehalt von 9—10,3%. Bei Bier mit niedrigerem Stammwürzegehalt müssen die Höchstpreise ermäßigt werden. Der Betrag, um den die Preise mindestens zu senken sind, wird von der Preisüberwachungsstelle festgelegt.

(10) Sämtliche Preise verstehen sich ausschließlich Kriegszuschlag. Der Kriegszuschlag ist jeweils getrennt in Rechnung zu stellen und für die einzelnen Gemäße wie folgt zu berechnen:

	¹ / ₂₀	⁴ / ₂₀	⁵ / ₂₀	⁶ / ₂₀	¹ / ₃	⁷ / ₂₀	⁸ / ₂₀	¹⁰ / ₂₀	¹ / ₁ Liter
	2	3	4	4	5	5	6	7	14 Rpf

§ 3

Spirituosen

Preisgruppe

	ctd.	I	II	III
(1) Trinkbranntwein (auch mit Punkt)	2,5	14	19	24 Rpf
Maßhandel unter 38%	"	14	19	24 "
Maßhandel ab 38%	"	17	22	26 "
Tafel-Maßhandel	"	24	29	34 "
Weinbrandverchnitt	"	24	29	34 "
Weinbrand (Cabinet)	"	34	39	44 "
Steinhäger (echt weißfärblich)	"	29	34	39 "

	Preisgruppe			
	ctd.	I	II	III
sonstiger Steinhäger	"	24	29	34 Rpf
Qualitätskölle I (einheim. Martenlkölle)	"	29	34	39 "
sonstige Kölle (auch Qual.-Kölle II)	"	21	26	31 "
Grog von Rum	"	5	43	48 53 "
Grog von Kunstrum	"	33	38	43 "
Grog von Arrak	"	53	58	63 "
Grog von Rotwein	"	35	40	45 "
Glühwein (unvermischter Rotwein mit Zutat)	20	60	70	80 "
Seehund (unvermischter Weißwein mit Zutat)	20	60	70	80 "

(2) Markenlkölle, die außerhalb des Reichsgaues Danzig-Westpreußen hergestellt und in Originalflaschen ausgeschänkt werden, dürfen mit folgenden Spannen, auf den Einstandspreis kalkuliert werden:

Preisgruppe	I	II	III
Spanne	100%	150%	200%

(3) Falls andere Gemäße verwandt werden, so sind die Preise entsprechend zu bilden.

(4) Die Preise verstehen sich ausschließlich Kriegszuschlag.

§ 4

Mineralwasser, Selter usw.

(1) In Gaststätten und Trinkhallen gelten folgende Preise:

	Einstandspreis	Preisgruppe		
		I	II	III
Selterwasser 35 ccm	10	18	22	30 Rpf
Sodawasser, Kleinflasche	10	18	22	30 "
Brauselimonade 35 ccm	13	23	28	33 "
Brunnen mit Geschmack	16	28	32	40 "
Zitronenwasser aus Naturzitrone		30	35	40 "
Drangabe und Fruchtäfte		20	30	35 "

(2) Für den Verkauf aller übrigen Mineralwässer und Limonaden in Gaststätten und Trinkhallen werden folgende Spannen, die auf den Einstandspreis zu berechnen sind, festgesetzt:

Preisgruppe	I	II	III
Spanne	80%	100%	150%

(3) Bei glasweisem Ausschank dürfen höchstens gefordert werden:

für ³ / ₂₀ l Selterwasser	9 Rpf pro Glas
für ³ / ₂₀ l Erfrischungsgetränk	13 Rpf pro Glas

§ 5

Kaffee, Tee, Kakao, Milch

Preisgruppe

	I	II	III
(1) Malz-, Roggen- oder Erbsenkaffee pro Tasse schwarzer Tee mit Milch oder Zitrone	20	22	25 Rpf
einheimische Tees	"	25	30 35 "
Kakao	"	20	22 25 "
Erbsen-Kakao	"	25	27 30 "
	"	20	22 25 "

(2) Die Preise für Kaffee verstehen sich einschließlich Milch und Zucker. Für Rännchen-Kaffee (etwa 2 1/2 Tassen) gelten die doppelten Preise.

(3) Beim Ausschank von Milch darf eine Spanne von 100% nicht überschritten werden.

§ 6

Weine, Schaumweine und Moste

(1) Beim flaschen- und glasweisem Ausschank von deutschem Weiß- und Rotwein und von ausländischem Wein und von Schaumwein dürfen folgende Bruttoverdienstspannen auf den Einstandspreis nicht überschritten werden:

Preisgruppe	I	II	III
Spanne	80%	100%	140%

(2) Die Spannen für kalte Moste müssen um mindestens 20%, für zubereitete warme Mostgetränke um mindestens 10% niedriger liegen.

(3) Ist der Gaststätte die Weinvereinigungscharakteristika von der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft zuerkannt worden, so dürfen auf den nach der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Festsetzung von Weinverteilerpannen vom 25. Juni 1940 (Reichsanz. Nr. 150 vom 29. Juni 1940) und Nr. 155 vom 5. Juli 1940) für die Abgabe an Wiederverkäufer zulässigen Preis aufgeschlagen werden:

Preisgruppe	I	II	III
Spanne	50%	70%	100%

(4) Einstandspreis im Sinne des Abs. 1 ist für deutsche Weiß- oder Rotweine der Ernten 1939 und später der von der Gaststätte für den Wein tatsächlich gezahlte Preis, soweit er nach

der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Festsetzung von Weinverteilerpreisen vom 25. Juni 1940 (Deutscher Reichsanz. Nr. 150 vom 29. Juni 1940 und Nr. 155 vom 5. Juli 1940) zulässig ist. Zum Einstandspreis dieser Weine gehören nicht die tatsächlichen Aufwendungen der Weinverteiler und der Gastwirte für Gebinde, Flaschen, Verpackung, die Abfüllkosten und die Fracht; diese Unkosten dürfen außer der nach Abs. 1 zulässigen Bruttoverdienstspanne berechnet werden. Für deutsche Weiß- und Rotweine aus den Ernten vor 1939, für ausländische Weine und für Schaumweine gilt als Einstandspreis der Einkaufspreis.

(5) Zur Abgeltung der den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieben entstandenen Abfüllkosten dürfen je 1-Liter-Flasche höchstens 12 Rpf, je 0,25 bis 0,72-Liter-Flasche einschließlich Ausstattung höchstens 15 Rpf berechnet werden.

(6) Wird der Wein mindestens 1 Jahr im Betrieb gelagert, so darf zur Abgeltung der Lagerunkosten für jedes Jahr der Lagerung ein Zuschlag von höchstens 10 v. H. des Einstandspreises erhoben werden. Die Frist von einem Jahr beginnt frühestens mit dem allgemein bestimmten Termin für die Erzeugerpreise nach dem zweiten Abtisch jedes Weinjahrganges.

§ 7

Speiseeis

	Preisgruppe			
	I	II	III	
Speiseeis, große Portion	30	40	50	Rpf
Eiscaffee	50	60	70	"
Eisshokolade	60	70	80	"

§ 8

Tabak- und Süßwaren

Tabak- und Süßwaren sind in sämtlichen Gaststätten zu Kleinverkaufspreisen abzugeben. Auf den Grundpreis darf höchstens ein Bedienungszuschlag von 10% verlangt werden, sofern dieser bisher üblich war.

§ 9

Badwaren

(1) Gaststätten, die Badwaren von Bädereien oder Konditoreien beziehen, dürfen auf die Ladenverkaufspreise höchstens 10% aufschlagen. Gaststätten mit eigener Bäderei und Konditorei dürfen diesen Zuschlag nicht nehmen.

(2) Anerkannte Ausflugs- und Saisonbetriebe dürfen während der Saison vom 1. Mai bis 31. August den in § 11 Abs. 1 d festgelegten Aufschlag nehmen, ohne Unterschied, ob Musikvorführungen stattfinden oder nicht.

(3) Die Anerkennung als Ausflugs- oder Saisonbetrieb erfolgt auf Antrag durch die Preisüberwachungsstelle im Benehmen mit der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

§ 10

Speisen

	Preisgruppe			
	I	II	III	
(1) 1 Brötchen oder eine Scheibe Brot (50 g)	0,04	0,04	0,04	RM
1 Scheibe Brot oder 2 halbe Brötchen mit Wurst oder Käse (50 g Brot, 10 g Fett, 50 g Fleisch oder 30 g Käse)	0,25	0,30	0,35	"
1 Scheibe Brot oder 2 halbe Brötchen mit Braten (Menge wie oben)	0,35	0,40	0,45	"
einfache Salate (Heringsalat u. a.) mit 1 Scheibe Brot	0,40	0,50	0,60	"
Fleischsalat mit 1 Scheibe Brot	0,50	0,60	0,70	"
Tagesuppe in Tassen einschl. Brühe mit Einlage	0,20	0,25	0,30	"
Tagesuppe in Tellern (Fleischbrühe von Würfeln je 0,05 RM billiger)	0,45	0,50	0,55	"
Döfenschwanzsuppe	0,50	0,55	0,60	"
Blut- oder Bodwurst mit Kraut	0,60	0,70	0,80	"
Eisbein mit Kraut	0,90	1,10	1,20	"
Grüdwurst	0,60	0,70	0,80	"
Hausmachersülze mit Brattartoffeln	0,50	0,70	0,80	"
Brattlops	0,80	0,90	1,10	"
Kalbsgulasch	1,10	1,30	1,50	"
Kasseler mit Kraut	1,—	1,20	1,30	"
Kalbsknittel oder Kalbsbraten mit Gemüse	1,30	1,40	1,60	"
Rotelett mit Gemüse	1,10	1,30	1,50	"
Königsberger Klops	0,70	0,80	1,—	"
Rinderfilet mit Gemüse	1,40	1,60	1,80	"
Rinderschmorbraten mit Beilage	0,90	1,20	1,30	"
Rinderriehen, pikant	1,—	1,10	1,30	"
Rinderbrust mit Meerrettich	1,10	1,30	1,50	"

Preisgruppe

	Preisgruppe			
	I	II	III	
Rinderrouladen mit Beilage	1,10	1,20	1,30	RM
Rumsteak mit Beilage	1,30	1,40	1,60	"
Schweinebraten mit Kartoffel oder Beilage	1,10	1,30	1,50	"
Ungarisch. Gulasch mit Gurke	1,—	1,20	1,40	"
Wildgerichte (Braten mit Beilage außer Reh- und Hasenruden)	1,40	1,60	1,80	"
Hasenruden	1,80	2,—	2,20	"
Geflügel aller Art (Braten mit Beilage) halbe Hühnchen nach Gewicht.	1,80	2,10	2,50	"
Gemüseplatte einfach	0,80	1,—	1,20	"
fr. Pfifferlinge mit Kartoffeln	0,70	0,90	1,10	"
fr. Stempfle mit Kartoffeln	0,80	1,—	1,20	"
1 Spiegelei mit Brattartoffeln	0,40	0,50	0,60	"
Rührei mit Brattartoffeln	0,60	0,70	0,90	"
Sal (auch in Gelee)	1,50	1,70	2,—	"
Dorsch in Senfbutter	0,80	1,—	1,20	"
Dorsch gebraten (Filet) mit Kartoffeln oder Kartoffelsalat	0,90	1,10	1,30	"
frische Heringe gebraten m. Salzartoffeln	0,60	0,80	1,—	"
2 Heringsklops	0,50	0,70	0,90	"
Secht, grün	1,10	1,30	1,40	"
Königsberger Filet, gebraten	0,80	0,90	1,—	"
Königsberger Filet, gefocht	0,70	0,80	0,90	"
Maieshering (einfach) mit Brattartoffeln oder 2 Scheiben Brot (einfach garniert)	0,50	0,60	0,70	"
10 Rpf mehr	0,20	0,25	0,30	"
Rollmops (groß)	1,30	1,50	1,80	"
Schleie	1,30	1,50	1,80	"
Zander	1,30	1,50	1,80	"
Kompott	0,30	0,40	0,50	"

(2) Die Preise für Mittagsgedebe betragen:

	Preisgruppe			
	I	II	III	
1. Gedebe (Suppe, Hauptgang)	0,90	1,10	1,40	RM
2. Gedebe	—	1,80	2,50	"

Auf Verlangen des Gastes muß zum Gedebe Nachtisch gereicht werden. Der Preis dafür beträgt in allen Gruppen einheitlich 20 Rpf. An fleischlosen Tagen ist der Gedebepreis um mindestens 10 Rpf zu senken.

(3) Das 2. Gedebe darf nur angeboten werden, solange das 1. Gedebe bereitgehalten wird. Es darf in der Preisgruppe II nur von solchen Gaststätten geführt werden, die ausgesprochene Speisefakultät und auch in der Lage sind, Gedebe besonderer Güte liefern zu können. Die Genehmigung zur Führung des 2. Gedebes wird von der Preisüberwachungsstelle im Benehmen mit der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ausgesprochen.

(4) Den Preisen sind als Kalkulationsgrundlage 100 g Fleisch oder 250 g Fisch (brutto) zugrunde gelegt. Im übrigen müssen die Portionen mindestens dieselbe Größe wie vor dem 1. September 1939 haben; sie müssen insbesondere sättigend sein. Kartoffeln müssen auf Verlangen ohne besondere Berechnung nachgereicht werden. Bei Fleischgerichten mit 50 g ist ein Preisabschlag von mindestens 10 Rpf vorzunehmen oder die Beilage zu vergrößern.

(5) Soweit Speisen nicht aufgeführt sind, dürfen sie höchstens mit folgenden Spannen auf die baren Auslagen (Rohmaterialien) kalkuliert werden:

Preisgruppe

	Preisgruppe		
	I	II	III
Spanne:	70%	90%	110%

Die Kalkulationen sind 3 Jahre aufzubewahren.

(6) Jede Gaststätte, die Essen verabfolgt, hat neben dem Gedebe und Speisen nach der Karte während der ganzen Dauer der Speisezeit (auch abends) mindestens je ein Tellergericht (einfach mit 50 g Fleisch und 5 bis 10 g Fettmarken) und ein sättigendes Stammgericht (markenfrei) zu nachfolgenden Preisen bereitzustellen:

Preisgruppe

	Preisgruppe			
	I	II	III	
einfaches Tellergericht	0,70	0,80	0,90	RM
markenfreies Stammgericht	0,50	0,60	0,70	"

Soweit das Tellergericht aus einem Eintopfgericht besteht, muß es wie das Stammgericht mindestens 2 Teller umfassen.

(7) Saisonzuschläge sind nicht zulässig.

(8) Für Essen im Abonnement muß ein Preisabschlag von mindestens 10% erfolgen.

§ 11

Musikaufschlag

(1) Bei Konzert- und Tanzveranstaltungen dürfen auf die Preise höchstens folgende Zuschläge erhoben werden:

- a) bei Bier, Spirituosen, Mineralwasser, Limonade, Sekt, Wein, Most, Kaffee, Tee, Kakao usw. (§§ 2, 3, 4, 5, 6): 5 Rpf pro Glas bzw. Tasse, bei Konzertveranstaltungen mit mehr als 2 Musikern und bei Kabarettvorführungen 0,10 RM,

b) bei Flaschenweinen (§ 6): 30 % auf den Einstandspreis, bei Konzertveranstaltungen mit mehr als 2 Musikern und bei Kabarettvorführungen 50 %.

c) bei Speiseeis (§ 7): 10 Rpf pro Portion.

d) bei Badwaren (§ 9):
bis zum Verkaufspreis von 0,15 RM 5 Rpf pro Stüd.
bis zum Verkaufspreis über 0,15 RM 10 Rpf pro Stüd.

(2) Der Musikaufschlag darf nur in Räumen erhoben werden, in denen die Musik deutlich zu hören ist und erst eine Stunde vor Beginn des Konzerts oder der Veranstaltung.

(3) Soweit Eintritts- oder Tanzgeld bei Musikveranstaltungen erhoben wird, darf daneben kein Musikaufschlag erhoben werden.

§ 12

Abrechnung

(1) Auf Gemeindegetränksteuer und Kriegszuschlag darf kein Bedienungsgeld erhoben werden.

(2) Die Abrechnung hat genau auf Pfennigbeträge zu erfolgen. Aufrundungen auf volle Pfennige sind nur gestattet, wenn der Bruchteil mindestens 0,5 Rpf beträgt.

(3) Der Bedienungszuschlag darf höchstens 10 % betragen. Erfolgt in Betrieben die Bedienung durch den Wirt, den Wüfettier oder deren Familienangehörige, so ist ein Bedienungszuschlag nicht zulässig.

(4) Dem Gast ist auf Verlangen eine schriftliche Abrechnung zu erteilen.

§ 13

Garderobe

Für die Aufbewahrung der Garderobe darf eine Gebühr von 0,10 RM pro Person erhoben werden. Bei Saalveranstaltungen dürfen höchstens 0,20 RM erhoben werden. Der Höchstpreis darf nur genommen werden, wenn eine Garderobenversicherung abgeschlossen ist.

§ 14

Ausnahmeanträge

(1) Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind durch die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe bei der Preisüberwachungsstelle zu stellen.

(2) Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen treten am 31. Dezember 1941 außer Kraft.

§ 15

Einstufung

(1) Die Preisüberwachungsstelle entscheidet im Benehmen mit den Vertretern der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, zu welcher Preisgruppe der einzelne Betrieb gehört.

(2) Gegen die Entscheidung der Preisüberwachungsstelle ist die Beschwerde des Betriebsinhabers zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Preisbildungsstelle endgültig.

(3) Grundsätzlich gehören:

a) in die Preisgruppe I: Die Betriebe, deren laufende Aufwendungen das im Gaststätten- und Beherbergungswesen allgemein übliche Maß nicht übersteigen.

b) in die Preisgruppe II: Betriebe mit höheren laufenden Aufwendungen.

c) in die Preisgruppe III: Betriebe mit außergewöhnlichen laufenden Aufwendungen.

(4) Betriebe, die in der Zeit vom 1. November 1941 bis zum 1. Januar 1942 keinen Einstufungsbescheid von der Preisüberwachungsstelle erhalten haben, gehören zur Preisgruppe I.

(5) Der Übergang von einer niedrigeren in eine höhere Preisgruppe bedarf der Genehmigung der Preisüberwachungsstelle.

§ 16

Luxusbetriebe u. a.

Luxusbetriebe, Kabarett- und Bars, die die Preisüberwachungsstelle im Benehmen mit der zuständigen Vertretung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe durch besonderen schriftlichen Bescheid als solche anerkannt hat, sowie vegetarische Gaststätten werden von dieser Anordnung ausgenommen.

§ 17

Preisauszeichnung

(1) Es gilt die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgebl. I S. 1535). In den Gaststätten ab Gruppe II müssen Getränke- und Speisekarten ausgelegt werden. Für Gartenlokale gilt der Erlass des RfPr. vom 7. Juli 1941.

(2) Sämtliche zum Verkauf bereitgehaltenen Speisen und Getränke müssen auf der Karte verzeichnet sein. Diese muß auch den Hinweis enthalten, daß Kartoffeln auf Verlangen nachgereicht werden.

(3) Die Zuschläge für Getränkesteuer sowie der Kriegszuschlag sind besonders auszuweisen.

§ 18

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks Danzig.

§ 19

Strafandrohung

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgebl. I S. 999) bestraft.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft. Am gleichen Tage treten außer Kraft:

a) meine Anordnungen betr. Bierpreise vom 5. Juli 1940, 17. August 1940 und 28. November 1940.

b) meine Anordnungen betr. Spirituosenpreise vom 28. Mai 1940 und 7. April 1941,

c) meine Anordnungen betr. Kaffee, Tee und Kakaopreise vom 13. Juli 1940 und 7. April 1941,

d) meine Anordnungen betr. Selter und Limonaden vom 25. April 1940 und 10. Juli 1940,

e) meine Anordnung betr. Speiseeis vom 27. Mai 1940,

f) meine Anordnungen betr. Speisen vom 27. Februar 1940, 28. November 1940, 17. Dezember 1940 und 7. April 1941.

Danzig, den 18. November 1941.

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Dr. Roedner

Versorgung der gewerblichen Betriebe mit Gefrierei

Um den großen Anfall an ausfortierten Eiern in der Schwemmezeit nicht zusätzlich abgeben zu müssen und auch nicht dem Verderb anheimfallen zu lassen, ist ein großer Teil dieser Ware den Kühlhäusern zum Aufschlagen und Tiefgefrieren ange-dient worden.

Diese Mengen sollen mit Wirkung vom 30. V. A. (17. 11. bis 14. 12. 1941) an, an die gewerblichen Betriebe, wie Bäckereien und Konditoreien sowie an das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe unter Anrechnung auf die ihnen zugestandenen Kontingente an Schaleneiern gegen Bezugsscheine zur Auslieferung gelangen.

Das Gefrierei ist in Dosen mit einem Inhalt von 5 und 10 Kilogramm verpackt. 1 Kilogramm wird mit 20 Schaleneiern angerechnet. Es kommen also nur Betriebe der genannten Arten mit einer Zuteilmenge ab 100 Stüd = 5 Kilogramm für die Belieferung für Gefrierei in Betracht. Die Belieferung erfolgt nur durch den Großhandel von Firmen, die vom Eierwirtschaftsverband Danzig-Westpreußen vorgeschlagen und von der R.f.E. bestätigt werden.

Für das Wirtschaftsgebiet Danzig-Westpreußen hat der Eierwirtschaftsverband die Kennzeichnungsstellen Danzig und Gotenhafen der Butter- und Eierzentrale Danzig-Westpreußen in Vorschlag gebracht, da nur diese die Möglichkeit haben, Bezugsscheine von Fall zu Fall abzurufen.

Bezüglich der Ausstellung der Bezugsscheine hat der Eierwirtschaftsverband bestimmt, daß mit dem Beginn des 30. V. A. die Bezugsscheine der gewerblichen Verbraucher in folgender Weise auszustellen sind:

1. Bei Kontingenten bis zu 99 Stüd Eiern je Versorgungsabschnitt wird der Bezugsschein auch weiterhin auf Schaleneier ausgestellt.

2. Bei Kontingenten von 100 Stüd Eiern und darüber wird in der Weise verfahren, daß für je 100 Stüd Eier 5 Kilogramm Gefrierei eingesetzt werden. Über die ein volles Hundert überschreitende Menge werden sodann in den Bezugsschein Schaleneier eingesetzt.

Beispiele:

a) Kontingent über 78 Eier — der Bezugsschein lautet auch künftig über 78 Schaleneier.

b) Kontingent über 465 Eier — der Bezugsschein lautet künftig über $(4 \times 5) = 20$ Kilogramm Gefrierei und 65 Schaleneier.

Die betreffenden Ernährungsämter werden das Entsprechende veranlassen.

Die echten *Danziger Lachs Liköre*

seit anno 1598 unerreicht



Danziger Aktien-Bierbrauerei

Telefon 410 41/43



Seit 1804

das gute

Fischer-Bier

BRAUEREI R. FISCHER
Danzig-Neufahrwasser



„Engel“

Qualitäts-Liköre überall!

Kenner trinken nur
Süssmost

mit dieser Wertmarke aus der

Danziger Süßmosterei »Flüssiges Obst«

Grabenasse 6

Tel. 261 72

Zur Zeit nur beschränkt lieferbar



Seit über 125 Jahren

Danziger Qualitätsliköre

von

J. S. Keiler & Söhne

Reitbahn 21

DANZIG

Ruf: 22191



Pretzell's

Spezialitäten

Danziger Pomuchel

Helgoländer ff. Tafel-Aquavit

„Gib Ihm“

Pretzell's bittere Tropfen

„Alter Herr“

ff. Weinbrand - Verschnitt

HEILIGE-GEISTGASSE 110
FERNSPRECHER 241 34

Import von Arrak, Cognac
Jamaica-Rum und Weinen